

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2024

September 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 110. Bundeskammerversammlung am 16. und 17. September 2024
2. Wichtige Informationen zum Fristende der Corona-Schlussabrechnungen
3. Bitte registrieren Sie sich auf der Steuerberaterplattform
4. Aktualisierte FAQs zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt)
5. Weiterer Use-Case der Steuerberaterplattform: Anbindung an das Akteneinsichtsportal
6. Änderung im berufsrechtlichen Handbuch
7. Schriftformersetzender Versand aus dem beSt der BAG
8. Gutachtertätigkeiten für Gerichte im Kammerbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg – Unser Rundschreiben Nr. 04/2024 vom 30.09.2024
9. Umfrage zur aktuellen Situation in der Steuerberatung
10. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
11. Ehrenamtlerreffen der Steuerberaterkammer Brandenburg
12. DWS-Gutachtendienst
13. Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis-Angebote der DWS Steuerberater Medien GmbH
14. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2024 bis 30.09.2024

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufspflichtverletzung von Steuerberatern bei Nichterfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten
17. Durchsuchung und Beschlagnahme nach Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung unzulässig
18. Verletzung der Verschwiegenheitspflicht
19. Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfalls

20. Herausgabeansprüche des Mandanten bei Beendigung des Mandats und Zurückbehaltungsrecht
21. Beihilfehandlungen des Steuerberaters zur Steuerhinterziehung
22. Impressumspflichten: Anpassungsbedarf für eigene Homepage prüfen
23. Nachträgliche Rechnungsstellung durch Steuerberatungsgesellschaft bei Pauschalpreisvereinbarung treuwidrig
24. Ein Berater darf seine Tätigkeit von einem Vorschuss abhängig machen
25. BStBK – Vorschläge zur Änderung der StBVV
26. Für das einscannen gibt es keine Dokumentenpauschale nach dem RVG, aber nach der StBVV

III. Ausbildung/Fortbildung

27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2024 -
28. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte
29. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
30. 34. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2025/26
32. Abkürzung der Ausbildungsdauer
33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2024/25
34. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg
35. Die Probezeit richtig nutzen
36. Neues DWS-Ausbilder-Seminar der DWS-Medien GmbH
37. Begabtenförderung – berufliche Bildung

- 38. Internetpräsenz der Kammer: Ausbildungs- und Praktikumsbörse
- 39. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellter & Bachelor of Law“
- 40. Start der Imagekampagne #zahltsichausbildung
- 41. Unterstützungsangebot für Azubis und Ausbilder von DWS-Medien GmbH

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

- 42. Verpflichtung zur Abführung von Fremdenverkehrsbeiträgen durch Steuerberatungskanzleien trotz Verschwiegenheit
- 43. Tabaksteuerrechtliches Informationsschreiben der Generalzolldirektion
- 44. Auswirkungen der E-Rechnung
- 45. Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten verfassungsgemäß
- 46. SV-Meldeportal: Abschaltung von sv.net zum 30. Juni 2024
- 47. Wartepflicht bei angekündigter Verspätung eines Verfahrensbeteiligten; Zweifel an der Wirksamkeit der StBPPV

V. Europafragen/Verschiedenes

- 48. EU-Informationen aus Brüssel
- 49. Generalversammlung der European Tax Adviser Federation (ETAF) zum 17. April 2024 mit Neuwahlen
- 50. Podcast „Zukunft steuern“ und Videoreihe zu nationalen und europäischen Themen der BStBK
- 51. TAXARENA Berlin – Größte Fachmesse für zukunftsweisende Steuerkanzleien am 10. Juli 2024
- 52. Bescheinigungsstelle Forschungszulage: Wachstumschancengesetz enthält wichtige Änderungen zur steuerlichen Forschungszulage
- 53. Termine der Bundessteuerberaterkammer
- 54. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2024 bis 30.09.2024

VI. Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

eine große Mehrheit unserer Mitglieder hat sich auf der Steuerberaterplattform registriert und das persönliche besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) eingerichtet. Diejenigen Mitglieder, die es noch nicht geschafft haben, bitte ich dringend, sich zu registrieren und das beSt einzurichten (siehe dazu auch Tz. 3 dieses Mitteilungsblattes). Sowohl die Bundessteuerberaterkammer als auch die DATEV eG haben Videos, Hotlines und Servicestellen eingerichtet, die hier behilflich sind.

Das im März beschlossene Wachstumschancengesetz macht den Weg frei für die Einführung der E-Rechnung im B2B-Sektor ab dem 01.01.2025. Dies verspricht eine neue Ära der Effizienz in den Rechnungsprozessen und der Automatisierung der Buchhaltung einzuläuten. Der Fahrplan zur vollständigen Umsetzung der E-Rechnung ist präzise festgelegt und wird auch durch die Bundessteuerberaterkammer unterstützt, die sich für klare und vereinfachte Regeln für kleine und mittlere Unternehmen stark macht. Auf diese bahnbrechenden Innovationen müssen sich die Kanzleien vorbereiten. Näheres dazu finden Sie auch in diesem Mitteilungsblatt.

Der Berufsstand fordert seit langem einen umfassenden Bürokratieabbau, denn vor allem Freiberufler sowie kleine und mittelständische Unternehmen werden von immer mehr Melde- und Berichtspflichten in Anspruch genommen. Jüngstes Beispiel ist ein Regierungsentwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes, welches eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen vorsieht. Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen reduziert und vereinfacht und nicht durch neue „Bürokratiemonster“ ersetzt werden.

Das Kammerwesen lebt vom ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder. Am 11. September 2024 hatten wir die Ehrenamtler unseres Kammerbereiches eingeladen, um uns für die Unterstützung unserer beruflichen Selbstverwaltung zu bedanken.

Abschließend möchte ich Sie auf unsere Ordentliche Kammerversammlung am 23. November 2024 hinweisen. Die Einladungen sind Ihnen auf elektronischem Weg zugegangen und können auch den „Amtlichen Bekanntmachungen“ entnommen werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 110. Bundeskammerversammlung am 16. und 17. September 2024

BStBK-Präsident Prof. Hartmut Schwab eröffnete die 110. Bundeskammerversammlung in Bonn. Zu Beginn der Tagung richtete der nordrhein-westfälische Finanzminister Dr. Marcus Optendrenk ein Grußwort an die Delegierten. Vor dem Hintergrund des jüngst in Kraft getretenen Wachstumschancengesetzes analysierte der Minister eingangs die aktuelle wirtschaftliche Situation in Deutschland. Hierbei spielte auch das Steuerrecht eine wichtige Rolle. Es gelte alle Kräfte zu bündeln, damit das Steuerrecht schlanker, effizienter und digitaler werde.

Kritisch beurteilte er die geplanten Mitteilungspflichten zu innerstaatlichen Steuergestaltungen, wie sie das Steuerfortentwicklungsgesetz vorsieht. Denn Aufwand und Erkenntnisgewinn stünden vermutlich in keinem sinnvollen Verhältnis. Außerdem schilderte er sein Vorhaben, die Zoll-Kontrollen von Waren zu stärken, die aus nicht-europäischen Staaten nach Deutschland geliefert werden. Hier komme es immer wieder zu Verstößen gegen europäische Steuergesetze und den Verbraucherschutz.

Im Anschluss an das Grußwort widmeten sich die Delegierten u. a. der Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung, der Anbindung der Steuerberaterplattform an ELSTER Identitätsprovider, Tax CMS und der Fachkräfteinitiative.

Zum Thema Tax CMS erhielten die Delegierten einen Überblick zu den Änderungen an den BStBK-Hinweisen für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem, wie sie bereits vom Präsidium beschlossen und im Berufsrechtlichen Handbuch veröffentlicht wurden. Mit den Hinweisen soll Steuerberatern/KMUs eine Hilfestellung auf dem Weg hin zu einem Steuer-IKS gegeben werden. Es wurde bei der Überarbeitung ein niederschwelliger Ansatz verfolgt, der u. a. Beispiele für Kontrollmechanismen aufzeigt, die im Arbeitsalltag des Steuerberaters bereits wirksam eingesetzt werden (z. B. revisions-sicheres DMS, Rechteverwaltung, Nutzung programmierter Schnittstellen zwischen Programmen). Außerdem erhielten die Delegierten Einblicke in Überlegungen zu gesetzlichen Regelungen zum Erhalt von Prüfungserleichterungen in Betriebsprüfungen. Ziel ist es, Rechtssicherheit in Betriebsprüfungen auch für kooperative und transparente, nicht anschlussgeprüfte Unternehmen zu schaffen. Die möglichen „Benefits“ für nicht anschlussgeprüfte Unternehmen, Berufsstand und auch Finanzverwaltung wurden diskutiert.

Des Weiteren wurden die Delegierten über den aktuellen Stand der verschiedenen Diskussionsrunden zur Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung informiert. Sowohl mit der Finanzverwaltung als auch mit einer Bundesländer-Arbeitsgruppe laufen hier die Gespräche. Ziel ist es, die hohe Qualität der Steuerberatung beizubehalten und dennoch zeitgemäße Neuerungen (z. B. Modularisierung) einzuführen.

Im August 2024 startete die gemeinsame Imagekampagne #zahltsichausbildung von BStBK, DStV und DATEV eG, die den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte bewirbt. Im Zeitraum 1. August bis 8. September wurden insgesamt über 85 Millionen Impressionen und über 207.000 Klicks auf die Kampagnenseite erzielt. Die präsentierten Zahlen und Fakten belegen, dass sich die Zielgruppe für die ausgespielten Werbemittel interessiert und auch auf der Kampagnenseite informiert. Die Steuerberaterkammern werden mit umfassenden Materialien (Messestand, Give Aways und Social Media) ausgestattet und können so die Jugendlichen auch vor Ort überzeugend ansprechen. Ein gemeinsamer Markenauftritt der Steuerberaterkammern verspricht eine hohe Wiedererkennung und damit gute Wahrnehmung im Wettbewerb um die besten Nachwuchskräfte. Gleichzeitig ist der Berufsstand dazu aufgerufen, in Ausbildung zu investieren. Um Steuerberaterinnen und Steuerberater dabei zu unterstützen, hat die Fachkräfteinitiative die Website www.initiative-gemeinsam-handeln.de ins Leben gerufen. Hier können Ausbildungsplätze in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse eingestellt werden. Außerdem finden sich auf dieser Website Informationen, Materialien und Angebote zum Thema Ausbildung.

Außerdem diskutierten die Delegierten über weitere steuer- und berufsrechtliche Themen und aktuelle Aktivitäten und Vorhaben auf europäischer Ebene.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch den Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, die Herren Vorstandsmitglieder Hans Bossin und Sebastian Groß sowie den Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert vertreten.

2. Wichtige Informationen zum Fristende der Corona-Schlussabrechnungen

Aufgrund diverser Nachfragen aus dem Berufsstand sowohl bei Ihnen als auch bei uns haben wir uns gegenüber dem BMWK erfolgreich dafür eingesetzt, dass wir Ihnen nachstehende Informationen zur Verfügung stellen können.

Die Einreichung der Schlussabrechnung wird über das nach wie vor gültige Fristende 30. September 2024 hinaus **bis einschließlich 15. Oktober 2024** möglich sein, u. a. um ggf. technische Probleme der prüfenden Dritten beheben zu können. Bis zum 15. Oktober 2024 eingereichte Schlussabrechnungen werden von der Bewilligungsstelle entgegengenommen und bearbeitet. Der 15. Oktober 2024 ist keine formale Fristverlängerung, sondern eine „technische Übergangsfrist“.

In den Fällen, in denen **bis zum 15. Oktober 2024** keine Schlussabrechnung eingereicht wurde, erhalten die prüfenden Dritten Mahn- und Anhörungsschreiben der Bewilligungsstelle per E-Mail. Im Zuge der Anhörung wird den prüfenden Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Option eingeräumt, selbständig eine nachträgliche Freischaltung und Einreichung der Schlussabrechnung **bis einschließlich 30. November 2024** im Antragsportal vorzunehmen.

Im Anschluss daran erfolgen Rückforderungsmaßnahmen, da die Nichteinreichung der Schlussabrechnung die vollständige Rückzahlung der erhaltenen Hilfen zur Folge hat. Eine nachträgliche Einreichung ist dann nur noch **in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit der Bewilligungsstelle** möglich.

(Quelle: Information der BStBK vom 24.09.2024)

3. Bitte registrieren Sie sich auf der Steuerberaterplattform

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 86c Abs. 1 StBerG) sind alle Mitglieder einer Steuerberaterkammer und alle im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, sich auf der Steuerberaterplattform zu registrieren und das beSt zu aktivieren. Diese gesetzliche Vorgabe gilt sowohl für die passive als auch für die aktive Nutzungspflicht des beSt und damit unabhängig davon, ob Sie finanzgerichtliche Verfahren führen.

Nach der Registrierung und Aktivierung können Sie sowohl sicher Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit Finanzge-richten und anderen Berufskollegen, Rechtsanwälten und Notaren sowie den Steuerberaterkammern kommunizieren als auch über das OZG-Antragsportal der Steuerbera-terkammern Verwaltungsdienstleistungen in einem ein-heitlichen Antragsportal beantragen.

Die Mehrheit der Berufsangehörigen hat sich schon auf der Steuerberaterplattform registriert und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt, aktiviert. Sie noch nicht? Dann registrieren Sie sich noch heute!

Für die Registrierung ist der Personalausweis mit akti-vierter Online-Ausweisfunktion erforderlich. Da das BMI zu Ende des Jahres 2023 leider die Online-Beantragung des PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes eingestellt hat, ist nun wieder der Weg zum Bürgeramt bzw. zur Meldebehörde notwendig. Dies bedeutet gleichzeitig – je nach Region – wieder längere Wartezeiten, bis die Akti- vierung des Online-Ausweises durchgeführt ist. Diesen zeitlichen Aspekt sollten Sie unbedingt beachten, sollte die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises noch nicht aktiviert sein. Denn diese Funktion benötigen Sie zur Registrierung auf der Steuerberaterplattform.

Auf <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> stellt die Bundessteuerberaterkammer alle Informationen, Service- und Supportmaterialien sowie entsprechende Kontakt- möglichkeiten rund um die Steuerberaterplattform und dem beSt zur Verfügung.

Zusätzlich wurde ein Termin-Service zur persönlichen Registrierungsunterstützung eingerichtet. Buchen Sie sich über folgenden Link einen Termin, um die Registri- erung gemeinsam mit einem Servicemitarbeitenden der Bundessteuerberaterkammer durchzuführen:

www.terminland.de/best.

Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform ein- schließlich der Aktivierung des persönlichen beSt ist eine berufsrechtliche Pflicht, die in § 86c Abs. 1 StBerG gere- gelt ist.

Der größte Teil unseres Berufsstandes hat die Aktivie- rung bereits vollzogen. Falls Sie nicht dazugehören, kommen Sie bitte Ihrer berufsrechtlichen Verpflichtung nach und handeln Sie jetzt.

Wir verweisen auf unser Mitteilungsblatt 1/2024, Tz. 5, 6 und 7.

4. Aktualisierte FAQs zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerbera- terpostfach (beSt)

Viele Fragen zur Steuerberaterplattform und zum beSt beantwortet der FAQ-Katalog der Bundessteuerbera-terkammer. Dieser FAQ-Katalog wird laufend aktualisiert, zuletzt am 15. März 2024.

[Zum FAQ-Katalog:](#)

https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_FAQ_StB-Plattform.pdf.

5. Weiterer Use-Case der Steuerberaterplattform: Anbindung an das Akteneinsichtsportal

Ab sofort können sich Steuerberater und Steuerberaterin- nen mit ihrer digitalen Steuerberater-Identität gegenüber dem Akteneinsichtsportal der Justiz – genau wie Rechts- anwälte – authentifizieren. Neben dem SAFE- Verzeichnisdienst der Bundesrechtsanwaltskammer wird damit nun auch das SAFE-Verzeichnis der Bundessteuer- beraterkammer als Anmeldemöglichkeit angeboten.

Das Akteneinsichtsportal der Justiz bietet einen zentralen Zugang zu elektronischen Akten, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften nach erfolgreichem Akteneinsichts- gesuch zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen und Zugang zum Portal finden Sie auf der offiziellen Webseite des Akteneinsichtsportals unter <https://www.akteneinsichtsportal.de>.

Die Mehrheit des Berufsstandes hat sich schon auf der Steuerberaterplattform registriert und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) aktiviert. Sie noch nicht? Dann registrieren Sie sich noch heute.

Nutzen Sie auch gerne unsere Serviceseiten unter <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> oder unseren Ter- min-Service zur persönlichen Registrierungsunterstüt- zung unter [https://steuerberaterplattform-bstbk.de/kon- takt](https://steuerberaterplattform-bstbk.de/kontakt).

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 17.07.2024)

6. Änderung im berufsrechtlichen Handbuch

Die Bundessteuerberaterkammer hat überarbeitete Fassungen der folgenden Hinweise veröffentlicht:

- 4.2.1 Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis,
- 5.2.3.4 Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler (§ 70 StBerG),
- 5.2.3.4.1 Merkblatt für Praxisabwickler für den Umgang mit dem beSt und der VDB der abzuwickelnden Kanzlei.

Die aktualisierten Fassungen finden Sie unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/>.

7. Schriftformersetzender Versand aus dem beSt der BAG

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 18.07.2024 wie folgt informiert:

„Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie informieren, dass einige Finanzgerichte (z. B. FG Baden-Württemberg, FG Sachsen-Anhalt, FG Berlin-Brandenburg) analog zu dem besonderen Anwaltspostfach davon ausgehen, dass ein schriftformersetzender Versand ausschließlich aus dem personenbezogenen Postfach eines Berufsträgers erfolgen kann oder eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden muss.

Die aktuelle Rechtslage stellt sich jedoch wie folgt dar:

§ 86e Abs. 2 StBerG sieht für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) einer BAG explizit die Möglichkeit vor, dass aus dem beSt der BAG, schriftformersetzend ohne qualifizierte elektronische Signatur rechtswirksam versendet werden kann. Demnach können für eine BAG vertretungsberechtigte Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer befugt sein, aus dem Postfach der BAG Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden. Sofern sich die Vertretungsbefugnis nicht schon aus der gesetzlichen Vertretungsbefugnis oder der Gesellschafterstellung ergibt, wird diese Befugnis im Berufsregister (Postfachberechtigung) hinterlegt. Das zu versendende PDF-Dokument muss dann eine einfache Signatur (= Namenszug) enthalten.

In technischer Hinsicht werden dem Gericht bei Eingang der Nachricht sowohl die SAFE-ID des Absenderpostfachs der BAG als auch die SAFE-ID der vertretungsberechtigten Person, die den Versand aus dem Postfach der BAG bewirkt hat (die SAFE-ID unter „Organisationszusatz“), übermittelt. Wie dies in der Software der Gerichte ausgelesen bzw. dargestellt wird, können wir leider nicht sagen, da uns die dort eingesetzte Software nicht bekannt ist.

Das Gericht kann dann bei gesetzlich zur Vertretung befugten Personen (z. B. GmbH-Geschäftsführer) über das öffentlich einsehbare amtliche Steuerberaterverzeichnis prüfen, ob die SAFE-ID unter „Organisationszusatz“ zu einem Berufsträger gehört, der gesetzlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Besonderheit bei angestellten vertretungsberechtigten Personen

Da eine Eintragung angestellter vertretungsberechtigter Berufsträger im Berufsregister analog zu § 76a Abs. 1 Nr. 2i) StBerG im amtlichen Steuerberaterverzeichnis mangels gesetzlicher Rechtsgrundlage derzeit nicht erfolgt, besteht diese Möglichkeit dagegen hinsichtlich der angestellten durch Rechtsgeschäft vertretungsberechtigten Berufsträger (insbesondere angestellte Prokuristen) derzeit nicht.

Eine Änderung, § 86b Abs. 2 Nr. 2 StBerG an § 76a Abs. 1 Nr. 2i) StBerG anzupassen und entsprechend zu ergänzen, hat die BStBK bereits angeregt.

Einfache Signatur des vertretungsberechtigten Berufsträgers, der den Versand bewirkt hat Dokumente, die über das beSt übersandt werden, müssen nach § 52a Abs. 3 FGO jedenfalls einfach signiert sein. Eine einfache Signatur erfordert regelmäßig die einfache Wiedergabe des Namens der den Schriftsatz verantwortenden und versendenden Person am Ende des Textes.

Für den Versand aus dem BAG-Postfach bedeutet dies, dass die einfache Signatur den Namen des Berufsträgers als verantwortende Person wiedergeben und dieser auch den Versand selbst aus dem BAG-Postfach bewirken muss.“

(Quelle: BStBK Mitteilung vom 18.07.2024)

8. Gutachtertätigkeiten für Gerichte im Kammerbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg – Unser Rundschreiben Nr. 04/2024 vom 30.09.2024

Die Gerichte im Bereich unserer Kammer bitten um Benennung von Gutachtern in zivilrechtlichen Verfahren. Wir führen dazu Listen, in denen jene Kammermitglieder verzeichnet sind, die für die Erstellung von Gutachten zur Verfügung stehen. Diese Listen werden den Gerichten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, um daraus die Gutachter auszuwählen und zu beauftragen.

Diese Gutachterlisten werden für Gutachten zum materiellen Steuerrecht und zum Gebührenrecht der Steuerberatervergütungsverordnung erstellt.

Die bestehenden Gutachterlisten müssen aktualisiert werden. Auch soll weiteren Kammermitgliedern die Möglichkeit einer gutachterlichen Tätigkeit gegeben werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Beauftragung durch die Gerichte erfolgt und in der Regel eine Vergütung nach JVEG gewährt wird. Die Einzelheiten regelt das JVEG.

Mit o. a. Rundschreiben hatten wir die Kammermitglieder über diesen Sachverhalt und um Rücksendung des Fragebogens gebeten.

9. Umfrage zur aktuellen Situation in der Steuerberatung

Die Bundessteuerberaterkammer hat am 13.09.2024 eine Umfrage zur aktuellen Situation in der Steuerberatung gestartet. Die anonymisierte Online-Umfrage richtet sich an Steuerberaterinnen und Steuerberater. Sie läuft bis zum 14. Oktober 2024.

In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen und Herausforderungen in der Steuerberatung kontinuierlich verändert. Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung, ein besseres Verständnis für die derzeitige Situation in Steuerberatungskanzleien zu gewinnen. Wie stark leidet der Berufsstand unter bürokratischen Belastungen? Verändert sich die Mandantenstruktur? Insbesondere interessieren wir uns dafür, ob unser Berufsstand gegenwärtig noch Kapazitäten für die Aufnahme neuer Mandanten hat.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden in unsere internen Diskussionen, sowie gegebenenfalls in den politischen Prozess sowie die Pressearbeit einfließen.

Eine möglichst zahlreiche Teilnahme ist von unschätzbarem Wert. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich anonymisiert ausgewertet. Die Beantwortung des Fragebogens wird nur wenige Minuten in Anspruch nehmen.

Hier geht es zur Umfrage:

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Aktuelles-fuer-die-Berufspraxis-2024

(Quelle: Information der BStBK vom 13.09.2024)

10. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2024 bis 30.09.2024 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 3/2024

Hinweise und Hilfsmittel - Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2024

Amtliche Bekanntmachung 4/2024

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung 2024

Amtliche Bekanntmachung 5/2024

Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistent/-in Land- und Forstwirtschaft

11. Ehrenamtlertreffen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Zum diesjährigen Treffen des Vorstandes und der Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg begrüßte Präsident Reinhard Meier über 50 Mitglieder unterschiedlicher Ausschüsse im Potsdamer Kongresshotel. Es gehört zu einer guten Tradition, die im Kammerbereich ehrenamtlich tätigen Damen und Herren zu einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch einzuladen, um ihnen damit die Wertschätzung des Vorstandes und der Geschäftsführung auszudrücken.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in den unterschiedlichsten Gremien der Kammer, sei es z. B. in der Aus- und Fortbildung, in Prüfungsausschüssen, oder im Versorgungswerk, ist eine Voraussetzung für eine funktionierende berufliche Selbstverwaltung.

Präsident Meier bedankte sich ausdrücklich bei allen Ehrenamtlern der Steuerberaterkammer Brandenburg für deren Engagement!

Als Ehrengäste nahmen als Vertreter der polnischen Regionalkammer in Zielona Gora, Herr Marius Gendera sowie der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerks Brandenburg, Herr Ronald Benke, teil.

12. DWS-Gutachtendienst

Die ständigen Veränderungen der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachterdienst des DWS-Instituts, das von der BStBK und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Berufspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Die Gutachten werden in drei Arten angeboten:

- Second Opinion
- Kurzgutachten

➤ Ausführliches Gutachten.

Auf eine schriftliche Anfrage an das DWS-Institut hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe eines Festpreises und der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellung kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg eingereicht werden:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V. – Gutachterdienst
Behrenstraße 42, 10117 Berlin
Telefon: (030) 246250-10 / Telefax: (030) 246250-50
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de.

13. Vordrucke, Formulare, Merkblätter für die berufliche Praxis-Angebote der DWS Steuerberater Medien GmbH

Die DWS Steuerberater Medien GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 6
Fax-Nr. 030/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-medien.de.

14. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen ca. 75 % der Kammermitglieder sowie ca. 45 % der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute.

Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Entscheiden Sie sich für die Vorteile des Lastschriftverfahrens und senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist unter www.stbk-brandenburg.de/home/SEPA-Mandat

eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2024 bis 30.09.2024

1. Bestellungen von Steuerberatern

Walter Karl Schmidt, LL.M. 16.08.2024
Steuerberater Rechtsanwalt

Andrea Helga Ehrich 27.08.2024
Steuerberaterin

Dr. Susanne Frieß 27.08.2024
Steuerberaterin Rechtsanwältin

Dipl.-FW (FH) 12.09.2024
Robert Paul Helmut Fiedler
Steuerberater

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

Dr. Gudrun Lehmann und Partner 27.08.2024
mbB, Steuerberater

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Petra Werner 01.01.24 Verlegung von
Steuerberater Kammer
Berlin

Dipl.-Kfm. 01.01.24 Verlegung von
Bernd Krüger Kammer
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Berlin

Dipl.-Kffr. 01.07.24 Verlegung von
Kerstin Menz Kammer
Steuerberaterin Berlin

Tobias Peters 01.07.24 Verlegung von
Steuerberater Kammer
Rechtsanwalt Berlin

Dipl.-FW (FH) 01.07.24 Verlegung von
Manfred Goldmann Kammer
Steuerberater Berlin

Dipl.-Ing. 01.07.24 Verlegung von
Christoph Ottenhus Kammer
Steuerberater Berlin

Fritz Nickel, M.A. 01.08.24 Verlegung von
Steuerberater Kammer
Berlin

Dipl.-FW (FH) 30.08.24 Verlegung von
Ronald Lehmann Kammer
Steuerberater Berlin

Berufsausübungsgesellschaften

- Keine -

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

- Keine -

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Monika Vogel 15.07.2024
Steuerberaterin

Dipl.-Ök. 31.07.2024
Katrin Böttcher
Steuerberaterin

Dipl.-Kffr. FH 27.08.2024
Michaela Blobelt
Steuerberaterin

Dipl.-Ing.-Ök. 30.09.2024
Martina Walter
Steuerberater

Dipl.-Vw. 30.09.2024
Thomas Zimdars
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufspflichtverletzung von Steuerberatern bei Nichterfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten

StBerG § 57 Abs. 1 S. 1, § 76 Abs. 2 Nr. 3, § 80 Abs. 1 S. 1, § 89 Abs. 1, § 90 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, § 92 S. 1 und 2; BOStB § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1; GwG § 2 Abs. 1 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 3, § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2

1. Die Nichterteilung von Auskünften und Nichtvorlage von Unterlagen entgegen geldwäscherechtlicher Vorschriften (hier: § 2 Abs. 1 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 3, § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GwG) ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung aus § 57 Abs. 1 S. 1 StBerG. (Ls. n. amtl.)

2. Die Nichtbeachtung geldwäscherechtlicher Pflichten durch Steuerberater stellt wegen der Schutzfunktion des GwG (Schutz der Allgemeinheit vor schwerwiegenden Straftaten) regelmäßig eine Schädigung des Ansehens des Berufsstands dar. (Ls. n. amtl.)

LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 22.2.2024 – 18 StL 6/23, rkr.; Volltext in BeckRS 2024, 3526

(Quelle: aus DStR 27/2024, S. 1567f.)

17. Durchsuchung und Beschlagnahme nach Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung unzulässig

StPO § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 97 Abs. 1 Nr. 3 BNotO § 18 GwG §§ 43, 54 StGB § 203 Abs. 1 Nr. 3

Die gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer Meldung nach § 43 GwG führt nicht zum Wegfall der beruflichen Schweigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

LG München I, Beschl. v. 8.6.2022 – 9 Qs 14/22, rkr.

(Quelle: aus DStRE 13/2024, S. 830 ff.)

18. Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

Mit Urteil vom 27. Januar 2023 (18 StL 9/20) hat das Landgericht Nürnberg-Fürth einen Steuerberater aufgrund einer Strafanzeige des Steuerberaters gegen einen ehemaligen Mandanten wegen Steuerhinterziehung zu einem Verweis und einer Geldbuße in Höhe von € 15.000,- im Rahmen eines berufsgerichtlichen Verfahrens verurteilt.

Zum Sachverhalt ist auszuführen, dass der Steuerberater beauftragt war, eine steuerliche Beratung/Erstellung einer Fortführungskonzeption nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH durchzuführen. Die Bezahlung der Rechnung ist erfolgt, jedoch die Leistung nicht erbracht worden. Gegen den Steuerberater wurde daher eine Klage auf Rückzahlung des Betrages nebst Zinsen erhoben.

Im Rahmen des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem beim Landgericht stattfindenden Termin habe der Steuerberater geäußert, der Kläger solle einen Vergleich auf null annehmen, andernfalls erfolge eine Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung gegen ihn und in den nächsten Tagen komme die Steuerfahndung. Als der vom Steuerberater vorgeschlagene Vergleich abgelehnt worden war, erfolgte durch den Steuerberater eine entsprechende Anzeige an das zuständige Finanzamt.

Das Berufsgeschicht stellte fest, dass der Steuerberater sich der vorsätzlichen Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit schuldig gemacht habe. Der Steuerberater müsse auch bei Differenzen mit dem Mandanten auf ein neutrales Verhalten gegenüber Behörden achten und darf seinen (ehemaligen) Mandanten nicht anzeigen. Der Steuerberater habe seine Pflichten schuldhaft verletzt, weil er seinen

Beruf nicht verschwiegen ausgeübt habe. Sein Verhalten sei nicht aufgrund notwendiger Wahrung eigener berechtigter Interessen nach den Maßgaben des § 34 StGB gerechtfertigt gewesen.

Die in der Anzeige beschriebenen Sachverhalte unterlagen der Schweigepflicht, insbesondere auch deshalb, weil sie nicht offenkundig waren.

Irrelevant sei vor diesem Hintergrund, dass die Rechnung und das Beratungsmandat auch schon im Zivilverfahren Thema waren. Die Strafanzeige sei auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung eines gegen den Steuerberater selbst drohenden Steuerstrafverfahrens wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung gerechtfertigt. Besonders zu berücksichtigen sei, dass der Steuerberater in seiner Strafanzeige einen Sachverhalt mitteilte, der sachlich falsch und unhaltbar war.

Im Rahmen der Bemessung der Rechtsfolge mache es durchaus einen Unterschied, ob ein Berufsträger - ebenso berufsrechtswidrig - zumindest einen nachvollziehbaren und rechtlich vertretbaren Sachverhalt im Rahmen einer verbotenen Anzeige schildert oder aber, ob er darüber hinaus im Rahmen der Anzeige einen für ihn anhand seiner Kenntnisse und Fähigkeiten erkennbaren rechtlich unzutreffenden Sachverhalt schildert.

(Quelle: aus KM 3/2024 der StBK Stuttgart, S. 14 f.)

19. Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfalls

Der Vermögensverfall eines Steuerberaters wird nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG vermutet, wenn er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist. Die Gründe, die zu diesen Eintragungen geführt haben, sind laut FG Hamburg unerheblich. Im Zeitpunkt des Ergehens des Widerrufsbescheides lebte der Kläger, alleinvertretungsberechtigter Gesellschafter-Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft, zudem in ungeordneten und schlechten finanziellen Verhältnissen, da er fällige Steuerschulden nicht beglich und seine Vermögensverhältnisse nicht offenlegte. Der Ausnahmefall, dass die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind, und der Widerruf der Bestellung daher nicht zwingend ist, könne nur dann vorliegen, wenn der Steuerberater seine Tätigkeit nur noch im Rahmen einer Gesellschaft ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet, die eine Gefährdung der Auftraggeber effektiv verhindern. Daran fehlte es im Streitfall.

(FG Hamburg, Urt. v. 4.4.2024 – 6 K 112/20, vorl. nrkr, BeckRS 2024, 12891)

(Quelle: aus DStR-Aktuell XII, DStR 27/2024,)

20. Herausgabeansprüche des Mandanten bei Beendigung des Mandats und Zurückbehaltungsrecht

I. Allgemeines zum Vertragsverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant

Üblicherweise ist der Steuerberatungsvertrag zwischen Mandant und Steuerberater als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter (§§ 675, 611 BGB) zu qualifizieren. Auf den Geschäftsbesorgungsvertrag finden einzelne Vorschriften des Auftragsrechts nach §§ 662 ff. BGB Anwendung, so auch die Regelung des § 667 BGB. Danach hat der Steuerberater alles, „was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, herauszugeben“.

Berufsrechtlich findet sich hierzu eine Regelung in § 66 Abs. 2 Satz 1 StBerG. Danach hat der Steuerberater Dokumente, die er aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, diesem auf Verlangen herauszugeben. Wird ein Mandat beendet und sind alle Honorarforderungen des Steuerberaters beglichen, ist der Steuerberater folglich zivil- und auch berufsrechtlich verpflichtet, die Mandantenunterlagen auf Anforderung des Mandanten, also des Auftraggebers, herauszugeben.

Hierbei handelt es sich grundsätzlich um eine Holschuld. Der Mandant hat die Unterlagen also beim Steuerberater abzuholen. Erfüllungsort ist also grundsätzlich die berufliche Niederlassung des Steuerberaters, d. h. der Sitz der Kanzlei.

Darüber hinaus besteht selbstverständlich die zivilrechtliche Verpflichtung das vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis an den Auftraggeber, bzw. auf dessen Wunsch hin an den neu mandatierten Steuerberater, herauszugeben bzw. dieses als Datenbestand zu übertragen. Denn dies gehört zu der Leistung, für die der Steuerberater durch den Mandanten honoriert wird.

II. Konkrete Herausgabeverpflichtungen

Herausgabeverpflichtungen gegenüber dem Mandanten als Auftraggeber können sich also sowohl bezüglich der Handakte im Sinne des § 66 StBerG, wie auch zivilrechtlich bezüglich des vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisses ergeben.

1. Was zählt konkret zu der Handakte im Sinne des § 66 StBerG?

Durch den Begriff der Handakte i. S. d. § 66 Abs. 2 Satz 1 StBerG wird berufsrechtlich festgelegt, welche Unterlagen der Steuerberater nach Beendigung des Mandats gem. § 66 Abs. 1 StBerG aufbewahren und auf Verlangen des Mandanten an diesen herausgeben muss.

a) Herauszugeben sind auf Verlangen des Mandanten als Auftraggeber letztlich die Handakten im engeren Sinne von § 66 Abs. 2 Satz 1 StBerG.

Dies sind Dokumente, die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat.

Dazu zählen insbesondere (siehe Berufsrechtliches Handbuch, I. Berufsrechtlicher Teil, Punkt 5.2.5.1):

- Buchführungsunterlagen,
- Kontoauszüge,
- Rechnungen,
- Belegwesen,
- Steuerbescheide,
- Grundaufzeichnungen,
- Bilanzen/Jahresabschlüsse früherer Veranlagungszeiträume,
- Verträge,
- während des bestehenden Mandats dem Berater durch Finanzbehörden, Gerichte oder Dritte direkt übermittelte oder ihm vom Mandanten übergebene Bescheide,
- Entscheidungen und sonstiger (elektronischer) Schriftverkehr von und mit Dritten, die das Mandatsverhältnis betreffen (z. B. E-Mail-Verkehr, elektronische Nachrichten von/an die Finanzverwaltung über ELSTER, elektronische Einsprüche, elektronische Entscheidungen oder Post von Gerichten),
- elektronische Aktenvermerke über Besprechungen, die der Steuerberater für den Mandanten mit Dritten geführt hat.

Die Herausgabepflicht gilt gemäß § 66 Abs. 4 StBerG auch, soweit sich der Steuerberater zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Die Herausgabepflicht erstreckt sich demnach nicht nur auf körperliche Unterlagen, sondern auch auf elektronische Datenbestände. Dem entsprechend hat der Mandant auch einen Anspruch auf Zustimmung zum Datenübertrag.

b) Nicht zur Handakte gehören hingegen gemäß § 66 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 3 StBerG:

- die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und seinem Auftraggeber,
- die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie
- die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (hiervon umfasst sind z. B. Aktenvermerke, Telefonnotizen, vorbereitende Berechnungen und sonstige eigene Aufzeichnungen des Steuerberaters.)

Diese Unterlagen müssen also nicht herausgegeben werden.

2. Was zählt konkret zu dem vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnis?

Dokumente bzw. Belege, die der Steuerberater aufgrund seiner Arbeitsleistung im Rahmen der Auftragserfüllung

selbst erstellt hat, werden von der Herausgabepflichtung nach § 667 BGB grundsätzlich nicht erfasst, da diese nicht aus der Geschäftsbesorgung erlangt worden sind. Diese unterfallen auch nicht dem Begriff der Handakte im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 StBerG.

Dennoch besteht die zivilrechtliche Pflicht zur Herausgabe des vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisses. Denn dieses ist Bestandteil der Leistungsverpflichtung des Steuerberaters gegenüber dem Mandanten aus dem Auftragsverhältnis. Hierfür wird der Steuerberater entsprechend honoriert.

Auch elektronische Daten sind hierbei an den Mandanten, bzw. auf dessen Wunsch an den neu mandatierten Steuerberater, zu übertragen.

Von der Herausgabepflicht sind insbesondere umfasst:

- Buchführungsdaten,
- Lohndaten,
- Steuererklärungsdaten,
- Jahresabschlussdaten,
- Buchführungsbegründende Tabellenkalkulationen, bzw. Textdokumente.

III. Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters

Falls Gebührenforderungen noch offenstehen, stellt sich für den Steuerberater die Frage, ob er in Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts die Herausgabe von Mandantenunterlagen oder Arbeitsergebnissen verweigern kann. Das Zurückbehaltungsrecht ist berufsrechtlich in § 66 Abs. 3 StBerG und zivilrechtlich in §§ 273, 320 BGB geregelt: §66 Abs.3 StBerG lautet:

Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Dokumente nach Absatz 2 Satz 1 verweigern, bis er hinsichtlich seiner von diesem Auftraggeber geschuldeten Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit der Vorenthalt unangemessen ist.

§273 Abs.1 BGB lautet:

Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).

§320 Abs.1 Satz1 BGB lautet:

Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.

1. Voraussetzungen für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts an Mandantenunterlagen, oder Arbeitsergebnissen

a) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Honorarforderung des Steuerberaters

Voraussetzung für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist zunächst einmal, dass die Gebührenforderung des Steuerberaters fällig und im Ergebnis aufgrund einer ordnungsgemäßen Honorarabrechnung auch durchsetzbar ist. Der grundsätzlich vorleistungspflichtige Steuerberater muss also seine vertraglich geschuldete Leistung erbracht und dem Mandanten zum Zeitpunkt der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts eine entsprechend den Anforderungen des § 9 StBVV spezifizierte Rechnung bereits übermittelt haben.

Für den Fall, dass besondere vertragliche Regelungen über die Fälligkeit nicht getroffen worden sind, gelten grundsätzlich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Bei einem Dienstvertrag wird der Vergütungsanspruch grundsätzlich gemäß § 614 BGB „nach der Leistung der Dienste“ fällig. Handelt es sich um einen Werkvertrag, ist die Vergütung grundsätzlich „bei der Abnahme des Werks“ zu entrichten, § 641 BGB. Auch § 7 StBVV bestimmt, dass die Fälligkeit erst nach Erledigung des Auftrags (also Fertigstellung des Arbeitsergebnisses) oder Beendigung der Angelegenheit eintritt. Der Steuerberater ist hinsichtlich der Beratungsleistungen regelmäßig vorleistungspflichtig. Die Vorleistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auch auf die Übergabe der Arbeitsergebnisse und der zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Ist Fälligkeit eingetreten, so hat der Mandant Anspruch auf eine ordnungsgemäß im Sinne des § 9 StBVV spezifizierte Rechnung. Erst wenn der Mandant die Rechnung erhalten hat, ist die Forderung auch durchsetzbar. Erst dann kann sich der Steuerberater dem Mandanten gegenüber auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, sofern dies im Einzelfall nicht unverhältnismäßig ist.

b) Konnexität (Gegenseitigkeit) der Rechtsverhältnisse

Das Erfordernis der Konnexität ist in Bezug auf das Zurückbehalten von mandanteneigenen Unterlagen und Arbeitsergebnissen differenziert zu betrachten:

(1) Anforderungen an die Konnexität der Rechtsverhältnisse bei der Zurückbehaltung von mandanteneigenen Unterlagen im Sinne des § 66 StBerG

Zu beachten ist, dass Mandantenunterlagen nur zurückbehalten werden dürfen, soweit die geltend gemachten Gebührenansprüche konkret aus der Steuerberatertätigkeit hervorgehen, in deren Zusammenhang die Unterlagen dem Steuerberater überlassen wurden. Das Zurückbehaltungsrecht an den Handakten im Sinne des § 66 StBerG besteht daher nur insoweit, als der Steuerberater für die konkrete Angelegenheit, für die er die Unterlagen

erhalten hat, eine Vergütung verlangt (enger Konnexitätsbegriff). Es reicht also nicht aus, wenn irgendeine andere Gebührenrechnung aus dem Mandat offensteht.

(2) Anforderungen an die Konnexität der Rechtsverhältnisse bei der Zurückbehaltung von zivilrechtlich geschuldeten Arbeitsergebnissen (Leistungsverweigerungsrecht)

Hier ist ein Gegenseitigkeitsverhältnis (Konnexität) bereits anzunehmen, wenn die offene Honorarforderung des Steuerberaters einerseits und der Herausgabeanspruch des Mandanten andererseits „aus demselben rechtlichen Verhältnis“ (§ 273 Abs. 1 BGB), bzw. „aus einem gegenseitigen Vertrag“ (§ 320 Abs. 1 Satz 1 BGB) abzuleiten sind. Voraussetzung ist insoweit lediglich ein einheitlicher Lebenssachverhalt, der grundsätzlich regelmäßig zu bejahen ist, wenn Gebührenforderung und Herausgabeanspruch ihren Rechtsgrund in demselben Mandatsverhältnis haben. Es reicht also grundsätzlich aus, wenn irgendein Honoraranspruch aus dem konkreten Mandatsverhältnis offen ist.

Da höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu (BGH, Urteil vom 17.02.1988, Az.: IVa ZR 262/86) aus dem Jahre 1988 stammt, mithin also schon älter ist, ist auch in diesem Fall der sicherste Weg, dem Herausgabebegehren nur solcher Unterlagen nicht nachzukommen, die Grundlage der konkreten, noch offenen Rechnung sind.

2. Wann ist das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen?

Trotz Vorliegen von Konnexität sowie Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Gebührenforderung kann das Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht im Einzelfall ausgeschlossen sein. Im Folgenden werden exemplarisch einige Fälle dargestellt:

a) So ist zu beachten, dass mit dem Mandanten getroffene Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung grundsätzlich dazu führen, dass die erforderliche Fälligkeit nicht vorliegt bzw. sich diese zeitlich verlagert, so dass in solchen Fällen dem Steuerberater grundsätzlich kein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

b) Ferner kann sich die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts im Einzelfall unter Gesichtspunkten von Treu und Glauben sowohl zivilrechtlich nach § 242 BGB wie auch berufsrechtlich nach § 66 Abs. 3 Satz 2 StBerG als unverhältnismäßig bzw. unangemessen darstellen. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn für den Mandanten sehr wichtige Unterlagen aufgrund einer der Höhe nach relativ geringen noch offenen Gebührenforderung zurückbehalten werden. Insoweit wäre eine Abwägung zwischen der Bedeutung der zurückbehaltenen Unterlagen für den Mandanten einerseits und der Höhe der Gebührenforderung des Steuerberaters andererseits vorzunehmen.

- c) Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts kann vom Auftraggeber ferner durch Sicherheitsleistung, insbesondere durch Hinterlegung eines der Höhe der Honorarforderung entsprechenden Geldbetrags (vgl. § 232 BGB), abgewendet werden, § 273 Abs. 3 Satz 1 BGB.

Weitere konkretisierende Angaben zu dieser Thematik wie auch Fallbeispiele können Sie dem Berufsrechtlichen Handbuch, I. Berufsrechtlicher Teil, Punkt 5.2.5 entnehmen. Unter dem Punkt 5.2.5.1 finden sich zudem auch weitergehende Informationen zu der Thematik des Mandatswechsels im Zusammenhang mit elektronischen Daten.

3. Hat der Mandant trotz bestehenden Zurückbehaltungsrechts ein Recht auf Einsichtnahme?

Der Mandant hat nach der Rechtsprechung grundsätzlich, auch bei bestehendem Zurückbehaltungsrecht, einen Anspruch auf Einsichtnahme in Unterlagen. Der Steuerberater muss dem Mandanten ermöglichen, selbst Kopien zu fertigen. Für die vom Mandanten verursachten Kopierkosten kann der Steuerberater zumindest Auslagenersatz nach §§ 675, 670 BGB in Höhe der tatsächlichen Kosten verlangen.

Fertigt der Steuerberater die Kopien im Einverständnis mit dem Mandanten an, kommt ggf. die Abrechnung einer Dokumentenpauschale nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) StBVV bzw. auch Auslagenersatz in Höhe der tatsächlichen Kosten in Betracht.

(Quelle: aus KM 1/2024 der StBK Köln, S. 12)

21. Beihilfehandlungen des Steuerberaters zur Steuerhinterziehung

Einleitung

Der Steuerberater befindet sich im Spannungsfeld zwischen dem Wunsch des Mandanten nach Steueroptimierung sowie Steuergestaltung und den Steuergesetzen.

Nicht selten rückt der steuerliche Berater dadurch in den Fokus, dass der steuerstrafrechtlich verfolgte Mandant seine Verteidigungsstrategie dahin ausrichtet, er habe sich doch nur auf den steuerlichen Rat seines Beraters oder dessen gutachterliche Expertise verlassen. Das klassische Risikofeld für den steuerlichen Berater ist der Vorwurf der Beihilfe zur Steuerhinterziehung seines Mandanten.

Beihilfe

Als Gehilfe wird gemäß § 27 StGB bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe leistet. Es wird hier also eine rechtswidrige und vom Mandanten vorsätzlich begangene Haupttat vorausgesetzt.

Hilfeleistung im Sinne des § 27 StGB ist grundsätzlich jede Handlung, welche die Herbeiführung des Taterfolges des Haupttäters objektiv fördert. Es genügt dabei jeder Tatbeitrag der als psychische oder physische Unterstützung, Förderung, Erleichterung, Verstärkung oder Absicherung der Tat anzusehen ist. Dabei gilt:

- Die Hilfeleistung muss nicht für den Erfolg selbst ursächlich sein. Unerheblich ist, ob die Haupttat ohne die Beihilfehandlung unterblieben oder fehlgeschlagen wäre.
- Hypothetische Kausalverläufe sind irrelevant. Ob die Haupttat auch ohne die Hilfeleistung überhaupt oder anders stattgefunden hätte oder eventuell durch eine andere Person gefördert worden wäre, ist irrelevant.
- Irrelevant ist auch, wann der fördernde Beitrag erbracht wurde (z. B. im straflosen Vorbereitungsstadium weit vor Beginn der Haupttat); selbst wenn die Steuer, die zu einem späteren Zeitpunkt hinterzogen wird, noch gar nicht entstanden ist und die steuerbaren Einkünfte noch gar nicht erzielt wurden, kann Beihilfe zur Steuerhinterziehung begangen werden.
- Die Beihilfe setzt Vorsatz voraus. Der sogenannte doppelte Gehilfenvorsatz muss sich dabei auch auf den Eintritt der Vollendung der Haupttat richten.

Berufstypische „neutrale“ Handlungen

Um einer konturlosen Beihilfestrafbarkeit vorzubeugen, hat der Bundesgerichtshof (BGH) auf der subjektiven Ebene Vorgaben zur Abgrenzung straflosen Tuns entwickelt:

- Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten. In diesem Fall verliert sein Tun stets den „Alltagscharakter“ („Solidarisierung“ mit dem Täter)
- Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen.
- Auch wenn der Hilfeleistende es nur für möglich hält, dass sein Tun strafrechtlich genutzt wird, ist sein Handeln dann wieder strafbar, wenn das vom Steuerberater erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des Mandanten „auf der Hand liegt“.

Themenfelder strafrechtlicher Beihilfe des steuerlichen Beraters

- a) Bloßes „Dabeisein“ in Kenntnis einer Steuerstraftat

Die Rechtsprechung ist in dieser Fallgruppe restriktiv und fordert ausdrücklich weitere Anhaltspunkte, dass die Anwesenheit des steuerlichen Beraters die Tat objektiv gefördert und erleichtert hat und dass sich der Gehilfe dessen bewusst war. Allein das Wissen um die Begehung der Steuerhinterziehung des Mandanten genügt nicht.

Nicht strafbar: Teilnahme des Steuerberaters an Telefonkonferenzen im Rahmen eines Umsatzsteuerkarsells, der sich dort zu Wort meldete und umsatzsteuerrechtliche Fragen beantwortete, oder während Mandanten in Anwesenheit des Steuerberaters Berechnungen anstellten, um das Finanzamt zu täuschen.

- b) Keine Berichtigungspflichten nach § 153 AO und § 371 AO

Hat der Steuerberater im Vorfeld an der Steuererklärung mitgewirkt und erkennt im Nachhinein Fehler, greift zwar grundsätzlich eine Berichtigungspflicht nach § 153 AO. Die Berichtigungspflicht trifft jedoch nur den Steuerpflichtigen, nicht den Steuerberater. Das gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und steuerlichem Berater verpflichtet vielmehr den Steuerberater, sein Wissen für sich zu behalten. Er kann sich jedoch vom Mandanten beauftragen lassen, eine Berichtigung der betreffenden Erklärung zu veranlassen. Ebenso wenig wird vom steuerlichen Berater verlangt, seinen Mandanten zu einer Selbstanzeige nach § 371 AO zu bewegen. Natürlich darf der Steuerberater in den Folgejahren keine unrichtigen Angaben in Steuererklärungen machen, die zum Beispiel ihren Ursprung in der vorangegangenen falschen Steuererklärung hatte (zum Beispiel bei AfA).

- c) Erstellen von Erklärungen, Buchführung, Erteilen von Ratschlägen

Die Rechtsprechung hat regelmäßig mit Beihilfevorwürfen zu tun, die im Kontext mit dem „Tagesgeschäft“ des steuerlichen Beraters stehen.

aa) Bloße Mitwirkung an der Erstellung des Jahresabschlusses oder der Steuererklärungen bzw. die Übernahme von Buchführungsaufgaben durch den steuerlichen Berater führt nicht zur Strafbarkeit, auch wenn die von dem Mandanten zur Verfügung gestellten Unterlagen unrichtig waren. Der Berater darf sich zunächst darauf verlassen, dass er von seinem Mandanten zutreffende Informationen erhält. Er ist kein Garant für die Steuereinnahmen des Staates.

bb) Beihilfe des Steuerberaters zur Steuerhinterziehung seines Mandanten wird aber angenommen, wenn vom Berater steuerpflichtige Einnahmen bewusst falsch gebucht wurden oder von ihm erdichtete Kontobelege und Rechnungen erstellt werden.

cc) Problematisch wird es, wenn der Steuerberater Rechnungen für angebliche Fremdleistungen als Betriebsausgaben in die Bilanz einsetzt, obwohl ihm diese Rechnungen gar nicht vorlagen und der Steuerpflichtige ihm lediglich zugesagt hat, die Rechnungen jederzeit auf eventuelle Anforderungen des Finanzamtes vorlegen zu können. Vertraut der Berater den Angaben seines Mandanten

und hat er keine weitergehenden Kenntnisse, liegt kein strafbares Verhalten vor.

dd) Eine strafbare Beihilfe des steuerlichen Beraters wird aber dann angenommen, wenn er damit rechnet, dass die ihm zur Verfügung gestellten Angaben oder Unterlagen unrichtig oder unvollständig sind, selbst wenn er dieses Wissen nicht von seinem Mandanten hat (z. B. Zwischenschaltung von Abrechnungsagenturen für in Deutschland tätige ausländische IT-Ingenieure mit dem Ziel der Splitting des Honorars).

ee) Eine Strafbarkeit des Steuerberaters wurde bejaht, wenn dieser dem Mandanten Hinweise gab, an welche Personen oder Institutionen er sich zwecks Geldtransfer und Geldanlage in der Schweiz wenden könne, oder gar anbietet, den entsprechenden Kontakt herzustellen. Das gleiche galt bei einer extensiven Beratung über den Einsatz ausländischer Domicilgesellschaften.

ff) Erkennt der steuerliche Berater, dass sein Mandant eine fehlerhafte Buchführung hat, oder erfährt er von der Steuerunehrlichkeit seines Mandanten, handelt er regelmäßig als Gehilfe, wenn er gleichwohl seinen Mandanten weiterhin unterstützt. Vorwurf der Rechtsprechung: durch Handeln habe der Steuerberater den Anschein der Richtigkeit erweckt. Gefährlich: Wenn der steuerliche Berater auf keine ordnungsgemäßen Einnahmeaufzeichnungen zurückgreifen kann und die Schätzung des Mandanten bezüglich der erlösten Umsätze z. B. aus einer Gaststätte übernimmt, oder aber unter Hochrechnung des Wareneinkaufs die Umsätze selbst schätzt.

gg) Fraglich ist, ob die Risikoschwelle für den steuerlichen Berater dann schon überschritten ist, wenn er im Rahmen eines Durchsuchungsbeschlusses von den Steuerhinterziehungsvorwürfen gegen seine Mandantschaft Kenntnis erlangt und weiterhin Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgibt. Die Verurteilung der 1. Instanz hat der BGH aufgehoben mit der Begründung, dass sich der Steuerberater bei der Durchsuchung neutral verhalten hätte, die Geschäftsführung des Mandanten ausgetauscht worden und die Honorarhöhe des Beraters unbedeutend sei. Offen bleibt natürlich, wie der BGH entschieden hätte, wenn der steuerliche Berater im Rahmen der Durchsuchung sich auf die Seite seiner Mandanten gestellt und die Mandanten für den Steuerberater zumindest honorartechnisch eine gewisse Bedeutung gehabt hätten.

hh) Datiert der Steuerberater Unterlagen zurück, bejaht die Rechtsprechung regelmäßig den Vorwurf der Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

- d) Abweichende Rechtsauffassungen

Möchte der steuerliche Berater im Rahmen von Steuererklärungen von der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung der Finanzgerichte zu Gunsten des Steuerpflichtigen abweichen, darf er zwar

offen oder sogar verdeckt eine ihm günstige Rechtsansicht vertreten, er muss aber sämtliche steuerlich erheblichen Tatsachen richtig und vollständig vortragen.

e) Gutachten

Das Ergebnis des Gutachtens muss zumindest vertretbar sein und im Wege anerkannter Rechtsanwendungsmethoden erstellt worden sein, um sich außerhalb des strafrechtlichen Rahmens zu bewegen. Bei Abweichen von Finanzrechtsprechung oder Finanzverwaltungsmeinung ist auf diesen Umstand deutlich hinweisen. Das gleiche gilt bei ungeklärten Rechtsfragen.

f) Tatsächliche Verständigung

Den steuerlichen Berater trifft die Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Angabe. Vorsicht ist bei besseren Erkenntnissen geboten, die der Steuerberater aus einem parallelen Strafverfahren, in dem er verteidigt, gewonnen hat.

Rechtsfolgen der Beihilfe zur Steuerhinterziehung

- Sanktionen des Strafgesetzbuchs wie Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
- Haftung des Gehilfen für die hinterzogenen Steuerbeiträge nach § 71 AO
- Berufsrechtliches Verfahren
- Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit und damit auch die Entziehung des Jagdscheins, wenn der steuerliche Berater zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

(Quelle: aus KM 3/2024 der StBK Rheinland-Pfalz, S. 24 ff.)

22. Impressumspflichten: Anpassungsbedarf für eigene Homepage prüfen

Wegen einer am 14.05.2024 in Kraft getretenen Gesetzesänderung empfehlen wir allen Mitgliedern eine Überprüfung der Impressumsangaben auf der eigenen Homepage.

Am 14.05.2024 haben sich verschiedene gesetzliche Bezeichnungen geändert, die vor allem das Impressum und die Datenschutzerklärung einer Online-Präsenz betreffen. Die Änderungen basieren weitgehend auf europäischen Vorschriften.

Inhaltliche Änderungen sind mit den neuen Bezeichnungen nicht verbunden.

Prüfen Sie, ob Sie online (insbesondere im Impressum oder in der Datenschutzerklärung) einen der folgenden Begriffe verwenden:

- Telemediengesetz

- TMG
- Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
- TTDSG

Wenn Sie keinen der oben genannten Begriffe verwenden, müssen Sie nichts weiter tun.

Wenn Sie einen dieser Begriffe verwenden, müssen Sie die folgenden Begriffe ersetzen:

- Telemediengesetz durch Digitale-Dienste-Gesetz
- TMG durch DDG
- Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz durch Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz
- TDDSG durch TDDDG

Werden noch die alten gesetzlichen Bezeichnungen verwendet, liegt ein Rechtsverstoß vor. Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder Bußgelder können die Folge sein.

Empfehlenswert ist ein Verzicht auf die Nennung von Gesetzen. Schreiben Sie also nicht „Impressum nach § 5 DDG“, sondern einfach nur „Impressum“. Das Gesetz verlangt nicht die Nennung einer Rechtsnorm. So vermeiden Sie jeglichen Anpassungsbedarf bei zukünftigen Änderungen.

(Quelle: aus KM 151 der StBK Düsseldorf S. 13 ff.)

23. Nachträgliche Rechnungsstellung durch Steuerberatungsgesellschaft bei Pauschalpreisvereinbarung treuwidrig

StBVV § 4, § 8, § 14 Abs. 1 S. 2 BGB §§ 125 und 242 ZPO § 286

1. Dem Steuerberater ist es verwehrt, sich auf die fehlende Schriftform einer Pauschalpreisvereinbarung zu berufen, wenn der Mandant auf die Wirksamkeit der mündlich getroffenen Pauschalpreisvereinbarung vertrauen durfte.
2. Ein Recht kann nicht mehr ausgeübt werden, wenn es entgegen dem Gebot von Treu und Glauben einem früheren Verhalten, hier: dem Verzicht auf die Berechnung von Gebühren nach der StBVV, widerspricht.

LG Bochum, Urt. v. 13.10.2023 – I-4 O 40/23, rkr.

(Quelle: aus DStRE 13/2024, S. 827 ff.)

24. Ein Berater darf seine Tätigkeit von einem Vorschuss abhängig machen

GG Art. 3 Abs. 1 BGB § 628 Abs. 1 S. 2 RVG § 3a StBVV § 4

Die Nichtanwendung von § 628 Abs. 1 S. 2 BGB durch ein Gericht trotz dessen Einschlägigkeit begründet keinen Verstoß gegen das sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebende

Willkürverbot, wenn sich das Urteil im Ergebnis als richtig darstellt.

BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 20.6.2023 – 1 BvR 524/22

(Quelle: aus DStRE 12/2024, S. 766 ff.)

25. BStBK – Vorschläge zur Änderung der StBVV

Entsprechend dem Beschluss der 108. Bundeskammerversammlung legte die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) dem BMF Vorschläge zur Änderung der StBVV vor. Darin fordert sie einen Ausgleich der inflationsbedingt gestiegenen Kosten. Dies soll durch eine lineare Erhöhung der Tabellen sowie der Zeitgebühren und anderer gegenstandswertunabhängiger Vergütungen um mindestens 10 Prozent erfolgen. Zusätzlich fordert die BStBK eine regelmäßige automatische Anpassung der Vergütungssätze an die allgemeinen Preisentwicklungen. Dies soll sich an den Entwicklungen des Nominallohnindex orientieren.

Neben weiteren rein redaktionellen Änderungen sieht die BStBK in ihren Vorschlägen auch u. a. folgende Anpassungen vor: Steuerberatern soll es zukünftig in gleicher Weise wie Rechtsanwälten möglich sein, in bestimmten Fällen Erfolgshonorare zu vereinbaren. Zudem soll es weitere Angleichungen im Recht der Vergütungsvereinbarungen an das RVG geben. Aufgrund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Einführung der E-Rechnung werden auch das Unterschriftserfordernis und das Zustimmungserfordernis für Rechnungen in Textform in § 9 Abs. 1 StBVV wegfallen. Diese Änderungen sollen vorgezogen und in einer separaten Rechtsverordnung geregelt werden.

(Quelle: aus KM 151 der StBK Düsseldorf, S. 13)

26. Für das einscannen gibt es keine Dokumentenpauschale nach dem RVG, aber nach der StBVV

RVG-VV 7000; StBVV § 17; ZPO § 91 Abs. 1; FGO § 139

1. Ein eingescanntes Dokument ist keine Kopie i. S. v. RVG-VV 7000 Ziff. 1. (Ls. n. amtl.)
2. Eine der individuellen Arbeitserleichterung dienende Maßnahme eines Rechtsanwalts, wie z. B. die Digitalisierung der vom Gericht übersandten, umfangreichen Papierakte, ist nach dem Grundsatz einer sparsamen Prozessführung nicht erstattungsfähig.
(Ls. n. amtl.)

OLG Bamberg, Beschl. v. 2.4.2024 – 1 W 12/24 e, rkr.; Volltext in BeckRS 2024, 8767

(Quelle: aus DStR 25/2024, S. 2029 ff.)

III. Ausbildung/Fortbildung

27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2024 -

Die mündlichen Prüfungen wurden im Juni/Juli 2024 ohne Beanstandung durchgeführt. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Zahl der Teilnehmer *)	76	
bestanden **)	56	73,7 %
Note 1	1	1,8 %
Note 2	10	17,9 %
Note 3	12	21,4%
Note 4	33	58,9 %
nicht bestanden	20	26,3 %
davon schriftlich	14	70,0 %
davon mündlich	6	30,0 %

*) darin enthalten: 74 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 54 Teilnehmer duale Ausbildung

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern unserer Prüfungsausschüsse, durch deren Einsatz die Sommerprüfung 2024 erfolgreich beendet werden konnte.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung - Sommer 2024 - erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Amirkhanyan, Polina	Bauer, Nabiria
Behrmann, Janina Sarah	Beil, Martin
Bodenthal, Nina	Cieslik, Oksana
Dobler, Josephine	Dörge, Lisa-Michelle
Fauth, Philipp	Fiedler, Linda
Gertz, Maxime	Groch, Patrick
Grote, Johanna	Haupt, Maria
Heese, Leonie	Heine, Lara
Heise, Isabel	Hildebrandt, Sabrina
Hoefflin, Felix	Huwe, Dominik Horst
Jaufmann, Xenia	Jentzsch, Lisa-Marie
John, Laura	Kingyera, Lucas Mike
Klein, Josephin	Klein, Peggy
Koch, Moritz	Kuppe, Benedikt
Kurpierz, Katarzyna K.	Kurtsev, Jaroslav
Kuschnerenko, Maximilian	Lang, Jade Batiandila
Lehmann, Joelle-Davina	Lesche, Tobias
Letz, Julia	Lippert, Arved
Musial, Gina	Pham, Dieu Anh
Plischke, Mandy	Prisnyak, Josephine
Raupach, Sebastian	Röhr, Isabell

Röske, Kenneth
Schmiedecke, Christopher
Schweigerdt, Robert
Smoger, Kristina
Stoliarova, Anastasiia
Tramp, Lorenz
Voigt, Elisa

Schmelling, Johanna
Schulze, Lara
Silbermann, Lucie
Stoessel, Michelle
Tappe, Bryan Maximilian
Usia, Steven
Weiland, Laura.

Die Prüfungsteilnehmerin

Plischke, OSZ II Potsdam - Europaschule
Mandy Benke StBG & Co. KG, Treuenbrietzen

hat die Prüfung mit dem Prädikat „sehr gut“ abgeschlossen und wurde mit einem Buchpräsent geehrt.

28. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte

Die Nachwuchssicherung für den steuerberatenden Beruf gehört zu den Kernaufgaben der Steuerberaterkammer Brandenburg. Die Ausbildungszahlen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zeigen, dass sich die verschiedenen Initiativen unseres Berufsstands zur Gewinnung von Fachkräften positiv auswirken.

76 Auszubildende stellten sich der Abschlussprüfung - Sommer 2024 -.

Die diesjährige Ausbildungsabschlussfeier wurde am 20.07.2024 für die Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2024 - im Kongresshotel Potsdam - Am Tempeliner See durchgeführt. Der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg waren rund 100 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen und Ausbildern gefolgt.

Der Abteilungsleiter der Steuerabteilung im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Herr Jörg-Uwe Jordan, Matthias Steger, Vizepräsident, des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V. und Frau Betül Tozlu, Vorstandsmitglied, des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. wurden als Ehrengäste begrüßt.

Frau Wenke Krogmann, Abteilungsleiterin am OSZ 2 Wirtschaft und Verwaltung Potsdam wurde als Vertreter der Berufsschulen begrüßt.

Durch das Programm führte der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert.

Herr Reinhard Meier, Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, begrüßte die Teilnehmer und bedankte sich bei den Ausbildungsbetrieben für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen. Er hob die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass die duale Ausbildung die Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit sei. Herr Meier wünschte den Absolventinnen und Absolventen viel Glück und Erfolg sowohl im beruflichen wie auch im privaten Leben und gratulierte zur bestandenen Prüfung.

Steuerabteilungsleiter Jörg-Uwe Jordan würdigte das Engagement der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg für die Berufsausbildung. Er gratulierte den Absolventinnen und Absolventen und stellte fest, dass sie mit ihrer Ausbildung einen wichtigen Grundstein für das weitere Leben gelegt hätten.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer

Cieslik, OSZ II des Landkreises Spree-Neiße
Oksana ETL Schmidt & Partner GmbH KG,
Cottbus

Heine, OSZ II Potsdam - Europaschule
Lara Blömer & Kollegen GmbH StBG,
Dahnsdorf

Hoefflin, OSZ II Potsdam - Europaschule
Felix StB Jakob Hoefflin, Kleinmachnow

Jentzsch, OSZ II des Landkreises Spree-Neiße
Lisa-Marie StB Dirk Schwinghoff, Bad Liebenwerda

John, OSZ II Potsdam - Europaschule
Laura M & P StBG mbH, Brandenburg an der Havel

Koch, OSZ II Potsdam - Europaschule
Moritz Boche & Kollegen StB PartGmbH,
Massen

Röhr, Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Isabell StB Thomas Autzen, Perleberg

Schweigerdt, OSZ II Potsdam - Europaschule
Robert BTB Steuerberatungsgesell. mbH,
Potsdam

Silbermann, OSZ II des Landkreises Spree-Neiße
Lucie ETL Freund & Partner GmbH KG,
Königs Wusterhausen

Tramp, OSZ II Potsdam - Europaschule
Lorenz Dr. Knabe GmbH StBG, Potsdam

Weiland, OSZ II des Landkreises Spree-Neiße
Laura Roy StBG mbH, Massen,

die mit dem Prädikat „Gut“ abschlossen haben, wurden ebenfalls mit einem Buchpräsent geehrt.

Der Prüfungsabsolvent Herr Felix Hoefflin schilderte in seiner Rede die vergangene Ausbildungszeit und ging auf positive und negative Erfahrungen ein.

Allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2024 - an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

29. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Umfrage wurde nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2024 - durchgeführt.

Ziel dieser Umfrage ist es, Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung sowie der Durchführung von Seminaren für Auszubildende zu gewinnen.

Von 56 erfolgreichen Prüfungsabsolventen der Sommerabschlussprüfung 2024 beteiligten sich insgesamt 49 Prüfungsabsolventen an dieser Umfrage. Dies entspricht einer Beteiligung von 87,5 %.

Die große Mehrzahl der Absolventen (83,7 %) würde den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ weiterempfehlen.

Die Befragten wurden überwiegend durch die Eltern bzw. sonstigen Familienangehörigen oder Freunde, Personen im steuerberatenden Beruf und die Agenturen für Arbeit sowie die Berufsinformationszentren auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war für die Berufswahl ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (27,6 %) darstellt. Weiterhin waren ein „sicherer Arbeitsplatz“ (22,9 %) sowie „Aufstiegchancen im Beruf“ (15,2 %) wichtige Kriterien.

Die theoretische und praktische Ausbildung wurde von den Prüfungsabsolventen positiv (61,2 %) bewertet. Für die Ausbildungsplatzwahl spielte die Höhe der Vergütung bei 63,2 % eine wichtige bzw. sehr wichtige Rolle.

In Auswertung der Umfrage konnte erfreulicherweise wiederum festgestellt werden, dass 93,9 % der Absolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und zum Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung nur 3 Prüfungsabsolventen ohne Beschäftigungsverhältnis waren.

30. 34. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 11.09.2024 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 34. Sitzung zusammen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden, Steuerberater Jens Rodegast, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Genehmigung des Protokolls über die 33. Sitzung des Berufsbildungsausschusses am 13.09.2023
- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der

Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2024/25

- Berufsbildungsstatistik 2023 und 2024 der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Ergebnisse der Abschlussprüfungen - Herbst/Winter 2023/24 - und - Sommer 2024 - sowie der Zwischenprüfung 2024 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen 2023/24
 - zum/zur Steuerfachwirt/in
 - zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt
 - zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft
- Erarbeitung der Inhalte für die Zwischenprüfung 2025
 - Beschluss über die Prüfungstermine 2025
 - Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
 - Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
 - Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt
 - Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft
- Fortbildungsprüfung
 - Beschluss der „Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft (FALF-RVO-E)“
- Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ - Neuordnungsverfahren
 - Infoveranstaltung bzgl. Neuordnungsverfahren am 27.09.2024
 - Unterstützungsangebot für Auszubildende, Ausbilder und Berufsschullehrer (DWS Steuerberater MEDIEN GmbH)
- Fachkräftegewinnung und -bindung
 - Fachkräfteinitiative in der Steuerberatung
 - Initiative „Zukunftstag - Dein Crashkurs fürs Leben“.

Herr Lars Kämpfert informierten die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses über die aktuelle Ausbildungssituation sowie zu berufspolitischen Entwicklungen.

31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2025/26

1. Zwischenprüfung 2025

Am 03.03.2025 finden die Zwischenprüfungen, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren, statt.

Anmeldeschluss: 15.12.2024

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2024/25 -

- schriftlicher Teil: 26.11./29.11.2024
- mündlicher Teil: 27.01.2025 - 31.01.2025.

Anmeldeschluss: 31.08.2024

2.2 Abschlussprüfung - Frühjahr/Sommer 2025 -

- schriftlicher Teil: 28.04./29.04.2025
- mündlicher Teil: 01.07.2025 - 14.07.2025.

Anmeldeschluss: 31.01.2025

Die Ausbildungsabschlussfeier ist für den 19.07.2025 im Kongresshotel Potsdam - Am Templiner See geplant.

2.3 Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2025/26 -

- schriftlicher Teil: 17.11./18.11.2025
- mündlicher Teil: 27.01.2026 - 30.01.2026.

Anmeldeschluss: 31.08.2025

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe werden mit besonderem Schreiben aufgefordert, die Auszubildenden, zur Teilnahme an der entsprechenden Zwischen-/ Abschlussprüfung anzumelden.

Prüfungstermine zur Zwischen- und Abschlussprüfungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter

<https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/r/Pruefungstermine-und-Fristen>.

32. Abkürzung der Ausbildungsdauer

In Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird die Kammer bei Vertragsabschluss auf Antrag einer Vertragspartei die 3-jährige Regelausbildung kürzen

- bis zu einem halben Jahr bei Nachweis der Hoch- bzw. Fachschulreife oder eines gleichwertigen schulischen Abschlusses
- bis zu einem Jahr bei Auszubildenden, die in einem dem Berufsziel förderlichen anderen Berufsbild aufgrund eines anerkannten Berufsausbildungsvertrages eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr abgeleistet haben.

Die Kammer wird während der Berufsausbildung auf Antrag die vereinbarte Ausbildungszeit kürzen, wenn die Leistungen des/der Auszubildenden dies rechtfertigen.

Die Verkürzung der Ausbildungsdauer soll möglichst bei Vertragsabschluss, jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung mindestens noch ein Jahr Ausbildungsdauer verbleibt.

33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht im Jahr 2024/25

• Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 07.09.2024 bis 07.12.2024
jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 31.07.2024

• Schulbegleitender Unterricht für das 3. Ausbildungsjahr

Zeit: vom 07.09.2024 bis 07.12.2024
jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 31.07.2024

• Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2024/25 -

Zeit: vom 21.10.2024 bis 25.10.2024
Wochenkurs in den Herbstferien

Ort: Potsdam, Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg

Anmeldeschluss: 30.09.2024

• Klausurentraining in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2024/25 -

Zeit: vom 15.11.2024 bis 16.11.2024

Ort: Potsdam, Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg

Anmeldeschluss: 15.10.2024

• Seminar in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2024/25 -

Zeit: am 18.01.2025

Ort: Potsdam, Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg

Anmeldeschluss: vsl. 18.12.2024

Zur Vorinformation:

• Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung - Sommer 2025 -

Zeit: vom 03.02.2025 bis 07.02.2025
Wochenkurs in den Winterferien

Ort: Potsdam.

34. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg

Durch die Corona-Krise hat die Möglichkeit des eLearnings einen Schub erfahren, waren doch bisher bekannte Wege der Wissensaneignung durch Seminarveranstaltungen nicht mehr möglich. Auch ohne die Umstände dieser Krise: eLearning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des

Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen auch weiterhin zu unterstützen.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: <https://stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminar-fuer-Auszubildende-2024>.

35. Die Probezeit richtig nutzen

Am 01.08.2023 hat die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen. Die ersten vier Monate gelten dabei gem. §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, z. B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen rein formalen Aspekten gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender nicht nur prüfen, ob die „Chemie“ zwischen ihnen stimmt, um eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis zu haben. Insbesondere ist gerade zu Beginn auch die Frage der tatsächlichen Eignung für diesen Ausbildungsberuf im Auge zu behalten, denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach vertrautem Schülereinstieg am Anfang der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekanntere Arbeitswelt, auch wenn er zuvor schon das eine oder andere Praktikum absolviert hat. Auch er muss somit herausfinden, ob er die richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht allein mit Routinearbeiten befasst, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und das Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Gebieten zu testen. Die jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.

Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Denn nur so besteht Raum für ein gegenseitiges Feedback und die Besprechung etwaiger Probleme einschließlich einer gemeinsamen Lösungsfindung. Dazu sollte der verantwortliche Ausbilder zuvor auch diejenigen Kanzleimitar-

beiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, sodass der Auszubildende die betreffende Tätigkeit schon bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?
- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in der Kanzlei und der Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschuldetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen des Auszubildenden?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

36. Neues DWS-Ausbilder-Seminar der DWS-Medien GmbH

Auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg in geschützten Mitgliederbereich finden Sie das DWS-Ausbilder-Seminar zum Thema „Die neu gefasste Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte“ (<https://stbk-brandenburg.de/mitglieder/online-seminare-fuer-praktiker>)

In dem circa 1 ½ Stunden dauernden Onlineseminar werden die Änderungen erläutert, die die Neuordnung mit sich bringen, sowie die Auswirkungen auf die Ausbildung in der Steuerberaterkanzlei und es werden Vorschläge unterbreitet, wie digitale Prozesse den Auszubildenden besser vermittelt und kommunikative Fähigkeiten der jungen Berufseinsteiger gestärkt werden können.

Darüber hinaus können sich interessierte Steuerberaterinnen und Steuerberater auf der Homepage der Steuerberaterkammer Thüringen über die mit der neuen Ausbildungsverordnung einhergehende Veränderung in Kanzlei und Berufsschule informieren

(https://stbk-thueringen.de/_ausbildung/neuordnungsverfahren-der-steuerfachangestelltenausbildung/).

37. Begabtenförderung – berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Seit dem Jahr 2017 haben sich die Förderbedingungen der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung noch weiter verbessert.

So können die Stipendiatinnen und Stipendiaten über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nunmehr Zuschüsse von jährlich bis zu 3.045,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen - in drei Jahren also insgesamt 9.135,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Des Weiteren wurde u. a. ein IT-Bonus für die weitere berufliche Qualifikation neu eingeführt.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2025!

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter:

www.begabtenfoerderung.de.

38. Internetpräsenz der Kammer: Ausbildungs- und Praktikumsbörse

Der Nutzung aller Möglichkeiten, bei sinkenden Bewerberzahlen und steigenden altersbedingten Abgängen in der gesamten Wirtschaft, qualifizierte Bewerber für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu gewinnen, kommt besondere Bedeutung zu.

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit „auf einen Klick“ recherchiert und auch aufgegeben werden.

Die inserierten Ausbildungsplätze sind nicht nur auf der Website zur Fachkräfteinitiative und Nachwuchsgewinnung von der BStBK | DStV | DATEV unter <https://www.zahltsichausbildung.de/jobs> auffindbar, sondern auch in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit unter <http://jobboerse.arbeitsagentur.de>. Auf diese Weise können weitaus mehr an einer Ausbildung interessierte Jugendliche auf den Ausbildungsberuf aufmerksam gemacht und dem bestehenden Fachkräftemangel kann ein Stück mehr entgegengewirkt werden.

Datenschutzrechtlich kann bei der Aufgabe des Ausbildungsplatzangebotes individuell entschieden werden, ob eine Spiegelung der Daten zur BA-JOBBÖRSE erfolgen soll. Bei Inseraten ist daher ab sofort zu beachten, dass diese nicht bereits bei der BA-JOBBÖRSE aufgegeben wurden bzw. später zusätzlich dort geschaltet werden.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird unter

<https://www.zahltsichausbildung.de/jobs>

angezeigt.

Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende unter <https://www.initiative-gemeinsam-handeln.de/stellenboerse> vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikums Gesuche

Unter <https://www.zahltsichausbildung.de/jobs> können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikums Gesuche anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

Hinweis: Sollten Sie an mehreren Standorten und/oder mehrere freie Stellen, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, anbieten – müssen Sie (systembedingt), um von potenziellen Bewerbern auch in der gesuchten Rubrik gefunden zu werden, mehrfach entsprechend inserieren.

Alle Inserate finden Sie auch auf:

<https://www.zahltsichausbildung.de/jobs>.

39. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellter & Bachelor of Law“

Wie zuletzt im Mitteilungsblatt 4/2023, Tz. 35 berichtet, wurden die Voraussetzungen für den Start des neuen Ausbildungsganges geschaffen. Die Ausbildung begann mit zehn Bewerbern aus dem Kammerbereich.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam und der FOM Hochschule durchgeführt. Ziel dieser Ausbildung ist es nach 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch einen beruflichen Abschluss als „Steuerfachangestellte/r“ zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien absolvieren. Zugleich schafft es eine optimale Basis für ein anschließendes Masterstudium und/oder das spätere Steuerberaterexamen. Wir sehen darin eine gute Möglichkeit für die Kanzleien, qualifizierte Mitarbeiter mit einer hohen Bindung an die Kanzleien zu finden.

Interessierte Kanzleien können auch ab sofort Stellenausschreibungen direkt bei der:

FOM Hochschule für Ökonomie & Management
Frau Prof. Dr. Manuela Zipperling
Standortleitung Hochschulzentrum Berlin
Telefon: 030 318623-0
E-Mail: manuela.zipperling@fom.de

vornehmen, um auf diesem Weg Ausbildungsplätze für interessierte Studenten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können Sie Ihre freien Stellen z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws auch kostenlos online unter

www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse

inserieren.

40. Start der Imagekampagne #zahltsichausbildung

Am 1. August 2024 startete die bundesweite Imagekampagne „#zahltsichausbildung“ von der Bundessteuerberaterkammer, DATEV eG und dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. Diese zielt darauf ab, das Bewusstsein für den Beruf des Steuerfachangestellten zu schärfen und mehr junge Menschen für diesen Ausbildungsweg zu begeistern.

Auf der neuen Kampagnenwebsite www.zahltsichausbildung.de finden interessierte Jugendliche, aber auch Eltern, Lehrer/-innen und Berater/-innen umfassende Informationen über den Beruf des Steuerfachangestellten. Die Website bietet zudem eine kostenlose Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse, auf der alle bundesweit offenen Stellen gebündelt sind, damit die zukünftigen Fachkräfte ihren idealen Ausbildungsplatz möglichst einfach finden können - direkt in ihrer Nähe.

Für diejenigen, die noch unsicher sind, ob der Beruf zu ihnen passt, gibt es einen Eignungstest, der mit wenigen Klicks Aufschluss darüber gibt, inwiefern man für diese Ausbildung geeignet ist. Die Website klärt auch darüber auf, wie und wo die Ausbildung gemacht werden kann.

Darüber hinaus werden zahlreiche Fortbildungen und die Möglichkeit, auch ohne Studium zum Steuerberaterexamen zugelassen zu werden, anschaulich dargestellt und als attraktives Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen hervorgehoben.

Neben der Imagekampagne läuft parallel die Unterstützungskampagne „GEMEINSAM handeln!“. Diese adressiert Steuerberaterkanzleien direkt und unterstützt sie bei der Gewinnung, Bindung und Förderung von Fachkräften.

Über die Website www.initiative-gemeinsam-handeln.de werden Kanzleien Werkzeuge an die Hand gegeben, um den Herausforderungen des Arbeitsmarkts aktiv zu begegnen. Vor allem können hier Steuerberater/-innen direkt und einfach ihre vakanten Stellen in die Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse eintragen.

41. Unterstützungsangebot für Azubis und Ausbilder von DWS-Medien GmbH

Für Azubis, Ausbilder und Berufsschullehrer gilt seit August 2023 die neue Ausbildungsordnung. Azubis stehen vor der Herausforderung, adäquate Lernhilfen für die neuen Lernfelder zu bekommen. Ausbilder und Berufsschullehrer haben die Aufgabe, die neue Ausbildungsordnung und Rahmenplan im täglichen Unterricht und der Arbeit in der Kanzlei umzusetzen. In diesem Zusammenhang bietet DWS-Medien mit seinem Azubi-Programm verschiedene Unterstützungsangebote:

DWS-Medien hat die neuen Lernfelder 1 bis 4 für das 1. Ausbildungsjahr sowie die Lernfelder 5 bis 8 für das 2. Ausbildungsjahr bereits vollständig neu nach der neuen Ausbildungsordnung umgesetzt. Zu Beginn 2025 folgen die restlichen Lernfelder 9 bis 12 für das 3. Ausbildungsjahr.

Die Lernfelder sind praxisnah als Online-Seminar aufbereitet und anwenderfreundlich in viele einzelne Kapitel gegliedert. Die Inhalte orientieren sich am Rahmenplan, geben aber nicht ausschließlich den Berufsschulunterricht wieder, sondern verknüpfen Theorie und Praxis. Zusätzlich zu den Seminaren erhalten die Azubis Folien, Skripte, Praxisfälle und Lernkontrollen.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

42. Verpflichtung zur Abführung von Fremdenverkehrsbeiträgen durch Steuerberatungskanzleien trotz Verschwiegenheit

BayKAG Art. 6 Abs. 1; AO § 102 Abs. 1 Nr. 3 b; StGB § 203; StBerG § 57 Abs. 1

1. Für die Verpflichtung eines Steuerberaters zur Zahlung von Fremdenverkehrsbeiträgen kann es bereits ausreichend sein, wenn er Mandanten betreut, die unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt sind. (Ls. n. aml.)
2. Der Veranlagung des Fremdenverkehrsbeitrages steht die berufliche Verschwiegenheitspflicht nicht im Wege, da sie im Rahmen einer gebotenen Abwägung mit dem Allgemeininteresse an einer gleichheitsgerechten und gesetzmäßigen Abgabenerhebung hinter diesem zurücktritt. (Ls. n. aml.)

VGH München, Beschl. v. 23.1.2024 – 4 ZB 21.168 (4 ZB 21.169), rkr.; Volltext in BeckRS 2024, 2086

(Quelle: aus DStR 28/2024, S. 1623 ff.)

43. Tabaksteuerrechtliches Informationsschreiben der Generalzolldirektion

Die Generalzolldirektion informiert zur tabaksteuerlichen Einordnung von Teesticks, die zunehmend auf dem deutschen Markt gehandelt werden. Demnach sind Teesticks, die äußerlich Tabaksticks gleichen, allerdings anstelle von Tabak Tee- bzw. sonstige Pflanzenbestandteile enthalten, und dazu bestimmt sind, mittels eines dafür vorgesehenen Gerätes/Tabakerhitzers konsumiert zu werden, tabaksteuerrechtlich als Steuergegenstand zu bewerten.

Genauere Informationen dazu gibt ein Schreiben der Generalzolldirektion, das unter folgendem Link abrufbar ist:

https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuell/e/Einzelmeldungen/2024/vst_tabaksteuer_teesticks_1.htm

Bei Fragen dazu kann das jeweils zuständige Hauptzollamt kontaktiert werden.

(Quelle: aus KM 151 der StBK Düsseldorf, S. 12)

44. Auswirkungen der E-Rechnung

Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene gibt es Bestrebungen zur Digitalisierung der Umsatzsteuer. Basierend auf der vom Rat der EU gewährten Sonderregelung wurde mit dem Wachstumschancengesetz in Deutschland nunmehr die rechtliche Grundlage für die

obligatorische elektronische Rechnung im B2B-Bereich geschaffen.

1. Kernelemente der Gesetzesänderung

Während die Vorschläge auf europäischer Ebene („VAT in the Digital Age“, kurz ViDA) u. a. eine signifikante Verkürzung der Ausstellungsfristen für Rechnungen vorsehen, werden die derzeit geltenden Regelungen hierzu in §§ 14, 14a UStG nicht durch das Wachstumschancengesetz berührt. Auch bleiben die Vorgaben unverändert, in welchen Fällen eine Rechnungsstellung per se zwingend vorgeschrieben ist. Durch die Gesetzesänderung wird lediglich für bestimmte Geschäftsvorfälle die zwingende Erteilung einer elektronischen Rechnung (eRechnung) ab dem 01. Januar 2025 vorgeschrieben. Abweichend hiervon sieht das Gesetz in § 27 Abs. 38 UStG wiederum eine Reihe von Übergangsregelungen vor. Demgemäß können bis zum 31. Dezember 2026 Rechnungen weiterhin z. B. auf Papier ausgestellt werden, wobei sich diese Frist für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz im Vorjahr von nicht mehr als 800.000 € bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Daneben können bis zum 31. Dezember 2027 Rechnungen auch mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) ausgestellt werden.

Für die Ausgestaltung der eRechnung werden bestimmte Formate vorgeschrieben. Grundsätzlich wird hierfür auf die europäische Norm EN 16931 abgestellt und damit die Datenstruktur und die zu verwendenden Programmiersprachen festgelegt. Mit ZUGFeRD 2.0.1 und der XRechnung existieren in Deutschland bereits zwei Rechnungsformate, welche nach Auffassung des BMF diese Vorgaben erfüllen. Darüber hinaus können zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger anderweitige Formate vereinbart werden, sofern diese die richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Angaben in eine EN 16931 kompatible Datenstruktur ermöglichen.

2. Weitere Detaillierung erforderlich

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung der neuen Vorgaben fehlen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch klarstellende Aussagen der Finanzverwaltung.

Anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten enthält das UStG lediglich Vorgaben zur Art und Weise, wie eine eRechnung zu erteilen sein wird. Ausführungen zu möglichen Übertragungswegen finden sich im Gesetz hingegen nicht. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist somit die Übermittlung der Rechnungen über ein bestimmtes Portal der Finanzverwaltung oder privater Anbieter nicht vorgesehen und kann daher direkt zwischen Leistendem und Leistungsempfänger erfolgen. Zudem schreibt das Gesetz lediglich vor, dass die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden soll. Klarstellende Aussagen, ob eine Übermittlung einer eRechnung als Dateianhang zu einer E-Mail oder beispielsweise auf einem USB-Stick ausreichend ist, fehlen derzeit.

Neben der Frage nach der Auslegung der gesetzlichen Regelungen sind auch die Konsequenzen, welche sich aus der Wahl eines unzutreffenden Rechnungsformats erge-

ben können, bislang nicht ausreichend geklärt: Begeht der Rechnungsaussteller eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG, wenn er statt einer eRechnung irrtümlich eine Papierrechnung erteilt? Verliert der Leistungsempfänger ggf. den Vorsteuerabzug, wenn ihm anstelle einer eRechnung nur eine Papierrechnung erteilt wird?

3. Umsetzung für den eigenen Kanzleibetrieb

Auf Seiten des Leistenden stellt sich nach der Gesetzesänderung lediglich die Frage, wie frühzeitig man angesichts der Übergangsregelungen die Rechnungsstellung auf die neuen Prämissen umstellen will. Hingegen ist der Leistungsempfänger bereits ab dem 01. Januar 2025 gezwungen, eRechnungen empfangen zu können; ihm verbleibt lediglich die Möglichkeit einer Einigung auf ein bestimmtes taugliches „alternatives“ eRechnungsformat mit dem Lieferanten herbeizuführen, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG n.F.

Steuerberatern und Steuerkanzleien obliegt diesbezüglich nicht nur die steuerliche Betreuung und Beratung der Mandanten. Sie sind vielmehr auch selbst als Unternehmer von der Einführung der eRechnungen betroffen und müssen folglich entsprechende Umsetzungsmaßnahmen für das eigene Unternehmen planen.

Um Ausgangsrechnungen im neuen eRechnungsformat, und nicht wie ggf. bisher als PDF- oder Word-Dokument zu erzeugen, sie anschließend ggf. auszudrucken und per E-Mail oder Post zu versenden, müssen folglich die Fähigkeiten der eingesetzten Abrechnungsprogramme überprüft und angepasst werden. Die großen Anbieter von Kanzleisoftware haben hierfür bereits in der Vergangenheit Funktionen zur Erzeugung von eRechnungen in ihrer Software implementiert. Lediglich vordergründig wird es dabei um die IT-seitige Erstellung der eRechnung selbst gehen. Vielmehr sind, bevor es zur Übermittlung einer ordnungsgemäßen eRechnung kommen kann, weitere Hürden zu nehmen. Zunächst stellt die eRechnung eine umsatzsteuerrechtliche Vorgabe dar, welche im Hinblick auf das Standesrecht der Steuerberater nicht vollkommen abgestimmt ist.

Nach § 9 StBVV sind die Rechnungen eines Steuerbersers durch diesen zu unterzeichnen. Um den Vorgaben des UStG und zugleich auch denen der StBVV Folge zu leisten, ist zunächst sicherzustellen, dass von den betroffenen Mandanten auch eine entsprechende Zustimmung (auf Basis der StBVV und nicht des § 14 UStG) zur Erteilung von digitalen Rechnungen vorliegt. Ferner muss für die Übermittlung der eRechnung auch die „Empfangsadresse“ des Kunden bekannt sein. Sofern die Übermittlung der eRechnung per E-Mail erfolgen soll, wird es sich dabei klassischerweise um eine E-Mail-Adresse handeln. Die Abfrage dieser Daten und deren Hinterlegung in den Mandantenstammdaten der Kanzleisoftware ist somit von grundlegender Bedeutung. Hierbei gilt es insbesondere zu beachten, dass auf Mandantenseite für den Empfang elektronischer Rechnungen die Nutzung gesonderter E-Mail-Postfächer üblich ist und daher nicht zwingend das E-Mail-Konto der jeweiligen Kontaktperson auf Mandantenseite genutzt werden kann.

Aber auch eingangsseitig können Steuerberater bereits ab dem 01. Januar 2025 mit der eRechnung konfrontiert sein. Da sich die Neufassung des Gesetzes aber auf die Übermittlung und den Empfang elektronischer Rechnungen beschränkt, besteht folglich kein Zwang, derartige Rechnungen auch elektronisch weiter zu verarbeiten. Folglich könnte, abhängig vom Volumen der eingehenden eRechnungen, ein Lösungsansatz darin bestehen, z. B. den Empfang von eRechnungen in einem E-Mail-Postfach zu kanalisieren. Durch technische Hilfsmittel, wie einen XML-Reader, könnten diese dann in ein lesbares Format oder anderweitige, für die weitere kanzleiinterne Verarbeitung übliche Formate umgewandelt werden. Wird dieser Weg gewählt, so gilt es im Weiteren aber zu beachten, dass nicht nur die Ursprungsversion der eingehenden Rechnung, sondern bei deren Umwandlung in ein Inhouse-Format beide Versionen archivierungspflichtig sein können.

4. Auswirkung auf die Mandatsbetreuung

Neben der eigenen Betroffenheit hat die eRechnung aber auch Bedeutung im Hinblick auf die Mandatsbetreuung. Insbesondere hier zeigt sich, dass die Umsetzungsgeschwindigkeit auf Seiten des Mandanten auch für den Steuerberater von Bedeutung sein kann.

Obliegt dem Steuerberater z. B. die Prüfung der Eingangsrechnungen hinsichtlich der Einhaltung der Rechnungsformalien des § 14 Abs. 4 UStG und vollzieht der Mandant die Umstellung auf die eRechnung, so wird er dem Steuerberater für dessen Rechnungsprüfung regelmäßig auch nur die empfangenen Datensätze zur Verfügung stellen. Eine vorgelagerte Überführung in ein (für das menschliche Auge lesbares) Format dieser Datensätze durch den Mandanten erscheint nicht erwartbar. Folglich wird auf diesem Wege auch der Steuerberater gezwungen sein, entsprechende IT-Lösungen zu implementieren, um die Rechnungsdaten des Mandanten empfangen zu können und sodann die Überleitung der Originalrechnungsdaten im EN 16931 Format in ein lesbares und überprüfbares Format vorzunehmen.

Die zukünftige Maßgeblichkeit des strukturierten Datensatzes für derartige Prüfungshandlungen hat das BMF auch bereits verdeutlicht. In einem Antwortschreiben an die Verbände vom 02. Oktober 2023 wurde darauf hingewiesen, dass ab der Einführung der obligatorischen eRechnung, bei einem hybriden Format (z. B. bei ZUG-FerD, bestehend aus einem Datensatz und einem integrierten PDF-Dokument) der strukturierte Teil, d. h. der Datensatz in XML- oder UBL-Sprache, führend sein soll. Die Prüfungshandlungen des Steuerbersers sollten folglich auf diesen Datensatz ausgerichtet sein.

5. Fazit

Die Parallelität von eRechnung und anderen Rechnungsformaten, welche sich aufgrund der Übergangsregelungen ergibt, erhöht zweifelsohne die Komplexität und den Arbeitsaufwand, sowohl auf Seiten des Berufsstandes als auch der Mandanten. Wünschenswert wäre ein späterer Einföhrungstermin gewesen, für ein dann einheitlich

umzusetzendes Verfahren. Nichtsdestotrotz kann die eRechnung, quasi als „sanfter Einstieg“ in die sich durch ViDA abzeichnenden Umbrüche in den Rechnungsstellungs- und Meldepflichten genutzt werden, um die grundlegenden Vorbereitungs- und Anpassungsmaßnahmen anzugehen.

(Quelle: aus KM 2/2024 der StBK München, S. 22 ff.)

45. Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten verfassungsgemäß

Schweizer Banken können Informationen zu Konten und Depots deutscher Staatsangehöriger an die deutsche Finanzverwaltung übermitteln. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 23. Januar 2024 – IX R 36/21 entschieden. Der BFH sieht in der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden keine Verletzung der Grundrechte der inländischen Steuerpflichtigen.

Geklagt hatten Steuerpflichtige, die sich durch die Übermittlung der Kontostände ihrer Schweizer Bankkonten in ihren Grundrechten, insbesondere in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verletzt sahen. Nachdem bereits das Finanzgericht diese Ansicht nicht teilte, bestätigte nun auch der BFH die Verfassungsmäßigkeit der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden. Jedenfalls sei die Übermittlung der Informationen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung gerechtfertigt.

Die Bundesrepublik Deutschland sowie mehrere andere Staaten haben sich zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung dazu verpflichtet, Informationen zu Bankkonten auszutauschen. Unter anderem werden hierfür die Kontostände ausländischer Bankkonten an die deutsche Finanzverwaltung übermittelt. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten dient der Sicherung der Steuerehrlichkeit und der Verhinderung von Steuerflucht.

(Quelle: Pressemitteilung Bundesfinanzhof)

46. SV-Meldeportal: Abschaltung von sv.net zum 30. Juni 2024

Die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) hat die Bundessteuerberaterkammer darüber informiert, dass die Ausfüllhilfe sv.net für die Lohnabrechnung zum 30. Juni 2024 abgeschaltet wurde. Ursprünglich sollte sie bereits zum Jahreswechsel 2023/2024 abgeschaltet werden.

Die ITSG informierte in ihrem Newsletter vom 24. Juni 2024 wie folgt:

Nach dem Start des SV-Meldeportals im Oktober 2023 haben sich sehr viele Arbeitgeber und deren Dienstleis-

tungspartner entschieden, von sv.net zur Nutzung des SV-Meldeportals zu wechseln.

Das SV-Meldeportal läuft aus technischer Sicht sehr stabil. Nach der erfolgreichen Registrierung können alle Nutzer ihre Meldungen problemlos mit den Datenstellen der Sozialversicherung austauschen.

Am 30. Juni 2024 wird sv.net abgeschaltet. Eine Nutzung für den Austausch von Sozialversicherungsmeldungen mit den Datenannahmestellen der Sozialversicherungsträger ist danach nicht mehr möglich.

A1-Bescheinigungen, elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldungen (eAU), Fehlermeldungen und sonstige Meldungen, die durch Meldungen mittels sv.net ausgelöst wurden, können nun ausschließlich über das SV-Meldeportal abgerufen werden. Diese Nachrichten werden bis zu drei Monate für den Abruf bereitgestellt.

Für Arbeitgeber besteht insbesondere die Pflicht, termingerecht Beitragsnachweise zu den Beschäftigungsverhältnissen des Vormonats abzugeben. Falls ein Arbeitgeber bis Juni 2024 dazu sv.net genutzt hat und die Beitragsnachweise eigenständig erstellt hat, besteht nun der Zwang zu einem Wechsel. Alternativ stehen dafür Entgeltabrechnungsprogramme unterschiedlicher Anbieter oder die Ausfüllhilfe SV-Meldeportal zur Verfügung.

Falls Arbeitgeber noch nicht den Wechsel von sv.net zum SV-Meldeportal angestoßen haben, sollte dieser nun umgehend mit der Registrierung zur Nutzung eingeleitet werden. Für den Umstieg sind ca. 10 Arbeitstage für den Austausch der Formalitäten einzuplanen. Danach kann das SV-Meldeportal in vollem Leistungsumfang genutzt werden.

Warten Sie nicht zu lange mit Ihrer Entscheidung und starten Sie jetzt.

Die Webpräsenz <https://sv-meldeportal.de> bietet umfassende Informationen zur Nutzung des SV-Meldeportals an. Video-Anleitungen, Dokumentationen und ein FAQ-Katalog erleichtern den Umstieg in die Nutzung des SV-Meldeportals.

Die ITSG hat auf ihrer Homepage (<https://www.itsg.de>) die Einschränkungen für die sv.net Nutzung veröffentlicht.

(Quelle: aus KM 3/2024 der StBK Stuttgart, S. 15 ff.)

47. Wartepflicht bei angekündigter Verspätung eines Verfahrensbeteiligten; Zweifel an der Wirksamkeit der StBPPV

FGO § 52d S. 2, § 56, § 115 Abs. 2 Nr. 3 GG Art. 19 Abs. 4, Art. 80, Art. 103 Abs. 1

1. Wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Prozessbevollmächtigter sich auf der Anreise zum Gerichtstermin solchen Verzögerungen ausgesetzt sieht, gegen die

auch die vernünftigerweise zu beachtende Sorgfalt keine Vorsorge gebietet, ist das Gericht auf eine telefonische Benachrichtigung hin, dass man sich verspäten werde, regelmäßig verpflichtet, mit der Eröffnung des Termins zu warten.

2. Unterläuft der Geschäftsstelle des Gerichts bei der Weiterleitung einer telefonischen Benachrichtigung über eine solche Verzögerung ein Fehler, ist dieser dem Gericht zuzurechnen.
3. Der wirksame Erlass einer Rechtsverordnung setzt u. a. voraus, dass die entsprechende formellgesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung bereits in Geltung gestanden hat (Urteil des BVerwG v. 20.4.2023 – 2 C 18/21, NVwZ 2023, 1423 Rn. 16). Von einer Ermächtigung kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie vorliegt (BVerfG v. 26.7.1972 – 2 BvF 1/71, BVerfGE 34, 9, unter B.II.2.).
4. Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung, die Grundlage für die Erstregistrierung zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach, für dessen Ausgestaltung und damit für die Nutzungspflicht nach § 52d S. 2 FGO ist, wirksam geworden ist. Sie wurde am 25.11.2022 erlassen (BGBl. 2022 I 2105 v. 30.11.2022); ihre Ermächtigungsgrundlage (§ 86f StBerG) war aber erstmals nach Ablauf des 31.12.2022 anzuwenden (§ 157e StBerG).

*BFH, Beschl. v. 17.4.2024 – X B 68/23, X B 69/23
Vorinstanz: FG Niedersachsen v. 23.5.2023 – 8 K 10/23
und 8 K 11/23*

(Quelle: aus DStR 34/2024, S. 1958 ff.)

V. Europafragen/Verschiedenes

48. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 27.06.2024 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **Das neue Europäische Parlament**
- **BStBK-Präsident zu Gesprächen in Brüssel**
- **Prioritäten der ungarischen Ratspräsidentschaft**
- **Berufsrecht**

EuGH-Generalanwältin stärkt Berufsgeheimnis der Steuerberater

- **Steuerrecht**

EU-Finanzminister erzielen Einigung zu FASTER

ViDA Update: Belgiens letztes Angebot überzeugt Estland nicht

Wiederaufnahme der Verhandlungen zu Unshell.

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

49. Generalversammlung der European Tax Adviser Federation (ETAf) zum 17. April 2024 mit Neuwahlen

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat die Kammer darüber informiert, dass die Generalversammlung der ETAf am 17. April 2024 den amtierenden Präsidenten Philippe Arraou für eine weitere Amtszeit von drei Jahren gewählt hat. Sitzungsgemäß handelt es sich damit um die letzte Amtszeit von Philippe Arraou. Er wird im Jahr 2027 nicht wiedergewählt werden können.

Weitere im Amt bestätigte Vorstandsmitglieder sind:

Volker Kaiser (BStBK, Schatzmeister der ETAf)
Prof. Dr. H.-Michael Korth (DStV)
Benoît Vanderstichelen (ITAA, BE)
Andrea Rabb (Moklasz, HU) und
Robert Sova (CECCAR, RO)

Herr Ing.-Mag. Thomas Kölblinger, Vorstandsmitglied der österreichischen KSW, bleibt auch weiterhin als permanenter Gast im Vorstand der ETAf vertreten.

(Quelle: aus KM 3/2024 der StBK Stuttgart, S 16)

50. Podcast „Zukunft steuern“ und Videoreihe zu nationalen und europäischen Themen der BStBK

Der Podcast der Bundessteuerberaterkammer „Zukunft steuern“ ist seit Ende Mai 2023 online. Die Bundessteuerberaterkammer spricht darin mit spannenden Gästen über aktuelle steuer- und berufspolitische Themen aus der Steuerberatung. Es geht u. a. um

- die Selbstständigkeit (z. B. Erfolgreich selbständig)
- die digitale Zukunft z. B. „Die Steuerberaterplattform“, „Künstliche Intelligenz in der Steuerberatung“, „Aus der Krise lernen: Lohn digitaler und unbürokratischer“)
- neue Herausforderungen im Kanzleialltag (z. B. „Modernisierung der Betriebsprüfung“, „Kanzleiübergabe“, „Datenschutz in der Steuerberaterkanzlei“, „Krisenfrüherkennung und Sanierung“, „Fachkräftemangel in der Steuerberatung“, „Kampf gegen die Geldwäsche“)
- die aktuelle Steuergesetzgebung (z. B. „Immer mehr Regeln aus Brüssel“)

- die Aus- und Fortbildung (z. B. „Recruiting der Generation Z“)

Darüber hinaus nimmt die Bundessteuerberaterkammer in Videos zu aktuellen nationalen und europäischen Themen Stellung, zuletzt u. a. zu dem Thema „Corona-Schlussabrechnungen“.

51. TAXARENA Berlin – Größte Fachmesse für zukunftsweisende Steuerkanzleien am 10. Juli 2024

Die TAXARENA war eine hervorragende Gelegenheit, sich über aktuelle digitale Entwicklungen in der Steuerberatung zu informieren, sich mit Kollegen auszutauschen und wertvolle Kontakte zu knüpfen. Mit spannenden Vorträgen ist die TAXarena auch in diesem Jahr wieder ein Highlight gewesen. Die TAXarena bot die Möglichkeit, sich intensiv über die neuesten digitalen Lösungen für die Kanzlei und die Mandanten zu informieren und neue Impulse für die tägliche Arbeit zu gewinnen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch den Geschäftsführer Lars Kämpfert auf einem gemeinsamen Stand mit der Steuerberaterkammer Berlin vertreten. Interessierte Berufsangehörige konnten sich zur Ausbildung im Beruf „Steuerfachangestellte/r“ sowie zu den vielfältigen Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung informieren.

52. Bescheinigungsstelle Forschungszulage: Wachstumschancengesetz enthält wichtige Änderungen zur steuerlichen Forschungszulage

Das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) ist am 28. März 2024 in Kraft getreten.

Nach Mitteilung der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) enthält das Wachstumschancengesetz wichtige Änderungen zur steuerlichen Forschungszulage, damit Unternehmen mehr in ihre Innovationskraft durch Forschung und Entwicklung investieren können. Ein Überblick über die wichtigsten Anpassungen am Forschungszulagengesetz ist im Internet

<https://www.bescheinigung-forschungszulage.de; Forschungszulage/ Wachstumschancengesetz>

abrufbar.

(Quelle: aus KM 3/2024 der StBK Stuttgart, S. 17)

53. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2024 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

4. April 2024

2. Sitzung der AG „Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung“, Videokonferenz

Der Fokus der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm lag auf der Auswertung der Datenerhebung unter den Steuerberaterkammern, in der u. a. Daten zu freien Kapazitäten bei den angemieteten Prüfungsräumen, der Organisation und den Kosten der Prüfungsaufsicht und den Kosten der Steuerberaterprüfung pro Bewerber abgefragt wurden.

4. April 2024

46. Sitzung des Ausschusses 30 „Steuerberaterprüfung, Fortbildung der Berufsangehörigen“, Videokonferenz

BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm berichtete dem Ausschuss 30 von den Ergebnissen der Gespräche mit den Berufsrechtsreferenten der Länder über eine Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung. Weiterhin analysierte der Ausschuss die Umfrage unter den Teilnehmern des Pilotprojekts „Elektronische Steuerberaterprüfung“.

8. April 2024

15. Sitzung des Steuerungskreises Steuerberaterplattform, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert thematisierten die Teilnehmer neben dem aktuellen Entwicklungsstand den Beschluss über einen Neuversand der Registrierungsbriefe an alle noch nicht registrierten Steuerberater. Darüber hinaus wurde die Erneuerung der Postfachzertifikate und das weitere Vorgehen dazu diskutiert.

18. April 2024

Jahresarbeitsgespräch mit der DATEV eG, Nürnberg

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean hat im Rahmen des Jahresarbeitsgesprächs mit der Homebase „Entwicklung Personalwirtschaft“ der DATEV eG aktuelle Digitalisierungsvorhaben aus dem Bereich der Lohnabrechnung, wie u. a. die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), erörtert. Auf der Agenda standen auch aktuelle Gesetzgebungsvorhaben, wie das Wachstumschancengesetz, das Bürokratieentlastungsgesetz IV und das Jahressteuergesetz 2024.

22. April 2024

64. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“, hybrid

Unter Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert wurden in der konstituierenden Sitzung zunächst Aufgaben verteilt und strategische Ziele der Ausschussarbeit festgelegt. Anschließend wurde intensiv und kontrovers u. a. über den Referentenentwurf zur CSR-Umsetzung und KMU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, Fragen im Rahmen der digitalen Erstel-

lung von Jahresabschlüssen, den Diskussionsentwurf zu § 147b AO, die anstehende Implementierung der E-Bilanz-Rückübermittlung sowie den Ausweis negativer Kapitalanteile bei KapCo-Gesellschaften diskutiert.

23. April 2024

Sitzung DiFin-Steuerungsgremium, hybrid

Es wurde zunächst berichtet, dass die Anzahl der DiFin-Übermittlungen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist. Zudem implementieren immer mehr Kreditinstitute den Rückkanal. Darüber hinaus wurde der Vorschlag diskutiert, künftig via DiFin-Schnittstelle auch inhaltlich standardisierte ESG-Daten für KMUs maschinenlesbar an Kreditinstitute zu übertragen. Ebenso diskutierte das Steuerungsgremium eine mögliche Abschaffung der Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE), die zwischen Bank und Bankkunde geschlossen und an den Steuerberater geschickt wird.

23. April 2024

Sitzung des AK „Berufsrechte“, Berlin

Der AK „Berufsrechte“, dem neben der BStBK auch die BNotK, die BRAK, die PAK und die WPK angehören, beschäftigte sich in seiner Sitzung u. a. mit den Gesetzesentwürfen zur Neuregelung der beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen und zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen, den Mitgliedschaften berufsfremder Mitglieder des Geschäftsführungsorgans von zugelassenen/anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, dem Wachstumschancengesetz, dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz und einem Berufsrecht der Insolvenzverwalter.

24. April 2024

Praxisdialog Corona-Schlussabrechnung, Berlin

Bei einem Praxisdialog zu den Corona-Schlussabrechnungen tauschten sich Vertreter aus den Bewilligungsstellen der Länder, des BMWK und des Berufsstands in Berlin aus. Hieran nahm BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm für die BStBK teil. In seinem Impulsvortrag betonte Prof. Dr. Uwe Schramm, dass Best-Practice-Beispiele in einzelnen Bewilligungsstellen möglichst für alle nutzbar gemacht werden sollten. Zudem müssten die Bewilligungsprozesse beschleunigt und die Prüfverfahren dringend entbürokratisiert werden.

25. April 2024

Sitzung des Strategiekreises Offensive Mittelstand (OM), Berlin

Auf der Sitzung des Strategiekreises wurden u. a. neue Studienergebnisse des IfM Bonn zum Schwerpunktthema Bürokratie vorgestellt. Diskutiert wurde außerdem ein neuer One-Pager zum Thema E-Rechnung, mit dem KMU für das Thema sensibilisiert werden sollen. Beschlossen wurde die Umsetzungshilfe Unternehmensnachfolge, sowie die Einrichtung drei neuer Arbeitsgruppen, welche die Themen Bürokratie, Unternehmensnachfolge aus Sicht der Nachfolgeperson sowie den Nutzen aus einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung bearbeiten sollen. Die BStBK wurde durch ihr Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean vertreten.

25. April 2024

101. Sitzung der BLK-AG IT-Standards, Berlin

In der 101. Sitzung der BLK-AG IT-Standards wurde u. a. der aktuelle Stand zu „Mein Justizpostfach“ (MJP), einem besonderen Postfach für Bürger im Verbund der anderen besonderen Postfächer für Steuerberater, Anwälte und Notare, erläutert. Zudem wurden verschiedenste Digitalisierungsprojekte der Justiz vorgestellt, wie beispielsweise die digitale Rechtsantragsstelle, über die zukünftig zunächst einfache zivilrechtliche Klagen mit wenig Sachverhaltsangaben eingereicht werden können.

29. April 2024

1. Sitzung der AG Mittelstand des IDSt, Videokonferenz

In der konstituierenden Sitzung der AG Mittelstand des IDSt wurden neben einem gemeinsamen Verständnis der Arbeit der AG die prioritär zu bearbeitenden Themen erörtert. Die BStBK ist durch Vizepräsident Dirk Rose in der AG vertreten. Aus der Vielzahl der zu bearbeitenden Themen wurde neben dem Thema eines niedrigschwelligen Angebots für die Erstellung von E-Rechnungen auch das Thema „Tax CMS unter dem Aspekt Digitalisierung“ für die vertiefte Bearbeitung durch die AG ausgewählt.

30. April 2024

Sitzung AWW AK 3.4 – GoB beim IT-Einsatz, Videokonferenz

In der Sitzung gab es einen Austausch zu den neuen GoBD und deren Auswirkungen auf den GoBD-Leitfaden. Daneben wurden u. a. die Auffassung des Arbeitskreises in Bezug auf § 38 EGAO sowie die Entwicklungen zu E-Invoicing und Meldesystem diskutiert

6. Mai 2024

Arbeitsgruppengespräche Anbindung Steuerberaterplattform an ELSTER, Nürnberg

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert erörterten Vertreter des Bayerischen Landesamts für Steuern und der DATEV die Möglichkeiten, wie die digitale StB-Identität föderiert mit der Steuerverwaltung genutzt werden könnte. So wurde herausgearbeitet, dass die Nutzung der digitalen Steuerberateridentität grundsätzlich u. a. für die Registrierung/Nutzung bei ELSTER, für eine Chat-/Videokommunikation mit der Finanzverwaltung oder auch im Kontext von RaBe und § 147b AO verwendet werden könnte.

6. Mai 2024

8. Sitzung des AK „Steuerberaterplattform in der Lohnabrechnung“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean begleiten die Mitglieder des AK „Steuerberaterplattform in der Lohnabrechnung“ die im Bürokratieentlastungsgesetz IV enthaltenen Regelungen zur Schaffung einer Vollmachtsdatenbank (VDB) für Steuerberater für das Sozialversicherungsrecht. Nach dem Vorbild der VDB in der Steuer sollen Steuerberater ab dem Jahr 2028 durch eine Generalvollmacht ihre Mandanten vertreten können.

7. Mai 2024

DESTATIS-AK „Berufsbildungsstatistik“, Videokonferenz

Der AK „Berufsbildungsstatistik“ befasste sich mit der geplanten Einführung des Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetzes (BVaDiG), mit welchem durch den neuen § 88 BBiG-neu Änderungen für die Statistik der beruflichen Bildung einhergehen.

7. Mai 2024

Gespräch mit BStBK/DStV und der Offensive Mittelstand, Videokonferenz

An dem Austausch nahmen für die BStBK Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean und für den DStV Vizepräsident Gero Hagemeyer teil. Die OM bemüht sich um einen gemeinsamen Termin im BMWK zum Thema „faire Lieferkette. Außerdem wurden Überlegungen zu einer gemeinsamen Veranstaltung mit weiteren OM-Partnern im Jahr 2025 zu Fragen der Transformation im Mittelstand angestellt; hierzu sollen weitere Vorgespräche geführt werden.

7. Mai 2024

8. Sitzung des AK „Geldwäschebekämpfung“ der Bundesberufskammern, Videokonferenz

In der 8. Sitzung des gemeinsamen AK „Geldwäschebekämpfung“ der Bundesberufskammern tauschten sich BStBK, BRAK, WPK, BNotK und die PAK insbesondere zum EU-Geldwäschepaket und dessen nationaler Umsetzung aus. Dabei standen die Anforderungen des EU-Gesetzgebers für eine Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen in der 6. Geldwäsche-Richtlinie im Mittelpunkt. Weitere Themen waren u. a. der aktuelle Stand laufender Gesetzgebungsverfahren (FKBG, Vermögensverschleierungsgesetz, GwVideoIdentV), die Zweite Nationale Risikoanalyse – Legal Arrangements, die goAML-Registrierung sowie die Mitarbeit der Berufskammern in der AFCA.

8. Mai 2024

Sitzung der XBRL AG „HBG-Taxonomie“, Videokonferenz

In der Sitzung wurde über den Sachstand der Taxonomie-Version 6.8 berichtet und organisatorische Fragen zur Taxonomie 6.9 erörtert. Darüber hinaus wurde u. a. aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen berichtet und Themen für die Taxonomie-Version 6.8 f. kontrovers diskutiert.

15. Mai 2024

Einladung zur gemeinsamen Sitzung der Berufsrechtsreferenten des Bundes und der Länder zum Thema „Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung“, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm stellte den Berufsrechtsreferenten der Länder auf deren gemeinsamer Sitzung die von der 109. Bundeskammerversammlung beschlossenen Eckpunkte für eine Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung vor. Im anschließenden Gespräch wurden die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung, insbesondere die Organisation eines zweiten Prüfungstermins pro Jahr, mit den Referenten erörtert.

17. Mai 2024

Austausch mit der WPK und BRAK zur Umsetzung der 6. Geldwäsche-Richtlinie (Fachaufsicht), Videokonferenz

Die BStBK, die BRAK und die WPK berieten über die Möglichkeiten des deutschen Gesetzgebers bei der Umsetzung der 6. Geldwäsche-Richtlinie der EU hinsichtlich der Anforderungen an die geldwäscherechtliche Beaufsichtigung der Selbstverwaltungseinrichtungen durch eine staatliche Behörde. Die beteiligten Bundesberufskammern bereiteten dabei insbesondere ein angestrebtes gemeinsames Gespräch mit dem BMF vor. Für die BStBK nahm Präsidialmitglied Dr. Holger Stein teil.

17. Mai 2024

Informationsveranstaltung „FALG-Vorbereitungskursanbieter“, Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Alexander Schüffner stellte zusammen mit der federführenden StBK Niedersachsen die Neuerungen der FALG-Prüfung vor, welche ab dem Prüfungsjahr 2024 im Herbst erstmals Anwendung finden. Eine wesentliche Änderung ist die Verlängerung der erforderlichen Praxiszeit und die Erforderlichkeit der überwiegenden Tätigkeit im Bereich der Entgeltabrechnung.

22. Mai 2024

Sitzung des AK „Hochschullehrer“, Videokonferenz

Auf der Videokonferenz stellte Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm dem Arbeitskreis die Überlegungen der BStBK zu Anpassungen beim Steuerberaterexamen vor, die von den Teilnehmern sehr positiv aufgenommen wurden. Die Vorschläge sind an die Finanzverwaltung weitergeleitet worden und sollen mit dieser diskutiert werden. Der Arbeitskreis wird über den Fortgang der Gespräche informiert werden.

22. Mai 2024

KfW-Mittelstandsrat, hybrid

Schwerpunkt der Sitzung waren die Herausforderungen und die Finanzierung der dualen Transformation. Nach einer Auswertung der KfW erfordert die Umstellung auf Klimaneutralität weiterhin deutlich mehr Investitionen. Dabei steigen die Transparenzanforderungen der Kreditgeber. Die BStBK war in der Sitzung durch Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean vertreten.

22. Mai 2024

AK „Verhaltensregeln Datenschutz“, Videokonferenz

Die Vertreter der BStBK und des DStV tauschten sich zu aktuellen Themen und Herausforderungen des Datenschutzes aus. Im Mittelpunkt standen dabei das im Mai 2024 in Kraft getretene Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) sowie der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur geplanten Änderung des BDSG.

24. Mai 2024

D-A-CH-Präsidentengespräch, Bern

Das trilaterale Treffen fand auf Einladung der EXPERT Suisse in Bern statt. BStBK-Präsident, Prof. Hartmut Schwab, und Vizepräsident, Volker Kaiser, diskutierten mit den Repräsentanten der österreichischen Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen und dem

schweizerischen EXPERTsuisse die neuesten nationalen steuer- und berufspolitischen Entwicklungen.

28. Mai 2024

78. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

In der Ausschusssitzung wurden unter dem Vorsitz des BStBK-Vizepräsidenten Alexander Schüffner Fragestellungen der Steuerfachangestelltenausbildung thematisiert (Zulassung zur mündlichen Prüfung auch bei Nichtbestehen der schriftlichen Abschlussprüfung, Gestaltung der mündlichen Abschlussprüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung etc.), der aktuelle Stand der Fachkräfteinitiative vorgestellt und der Entwurf des BVaDiG diskutiert.

29. Mai 2024

34. Sitzung des Ausschusses „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer“, Berlin

Der Ausschuss befasste sich unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Boris Kurczinski u. a. mit aktuellen Aspekten im Erbschaftssteuerrecht. Darüber hinaus wurden die aktuelle Entwicklung sowie die Umsetzungsproblematik hinsichtlich der Grunderwerbsteuer-Reform diskutiert. Überdies wurden die anhängigen Verfahren zur novellierten Grundsteuer besprochen.

29. und 31. Mai 2024

AFCA-AG 4 „Steuerdelikte“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz des Bundeszentralamts für Steuern und der DZ-Bank fanden weitere Sitzungen der AFCA-AG 4 statt, in denen die Arbeit an dem gemeinsamen Typologiepapier zum grenzüberschreitenden Wertpapierhandel, insbesondere der Fortentwicklung des dazugehörigen Kriterienkatalogs, fortgesetzt wurde.

3. Juni 2024

16. Sitzung des AK „Geldwäscheprävention“, Videokonferenz

Der AK „Geldwäscheprävention“ beschäftigte sich in seiner 16. Sitzung mit dem Fragebogen für die Prüfung nach dem GwG. Neben der Anpassung des Fragebogens an die aktuelle Rechtslage wurden insbesondere Anpassungen und Vereinheitlichungen vorgenommen. Eine weitergehende inhaltliche Überarbeitung des Fragebogens steht für die kommende Arbeitskreissitzung an.

5. Juni 2024

Sitzung des AK „Entgeltabrechnung“ der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA), Berlin

Die BStBK nimmt seit einigen Jahren als ständiger Gast an den Sitzungen des AK „Entgeltabrechnung“ bei der BDA teil. Auf der Agenda standen dieses Mal u. a. Vorträge zum neuen SV-Meldeportal, zur Unternehmensnummer der Unfallversicherung sowie ein aktueller Ausblick des BMAS auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts.

6. Juni 2024

56. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Videokonferenz

Unter Vorsitz von Präsidialmitglied Boris Kurczinski diskutierte der Ausschuss verschiedene Punkte des Jah-

ressteuergesetzes 2024 in Vorbereitung auf die zu einem späteren Zeitpunkt zum Regierungsentwurf zu erarbeitende Stellungnahme. Weiterer Punkt waren mögliche Ansätze für einen Bürokratieabbau im Steuerrecht. Dazu sollen weitere Vorschläge gesammelt und erarbeitet werden

7. Juni 2024

Round Table E-Rechnung im BMF, Videokonferenz

Auf Einladung des BMF hat ein weiterer Round-Table zu dem Entwurf eines BMF-Schreibens zur E-Rechnung stattgefunden. Den teilnehmenden Verbänden wurde ein Einblick in die Regelungsmaterie des Schreibens und die Gelegenheit gegeben, sich vorab dazu zu äußern und weitere Anregungen zu geben. Für die BStBK nahm Vizepräsident Dirk Rose an dem Round Table teil.

10. Juni 2024

16. Sitzung des Steuerungskreises Steuerberaterplattform, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert wurde die Gültigkeit der Postfachzertifikate thematisiert und festgehalten, diese auf die gesetzlich größtmögliche Zeit spanne zu verlängern. Zudem wurde der aktuelle Entwicklungsstand diskutiert.

17. Juni 2024

Unterarbeitsgruppe des Ausschusses 11 „Geldwäscheprävention“ zum Thema Abgrenzung Buchführung/Steuerberatung, Videokonferenz

Unter der Leitung des Präsidialmitglieds Dr. Holger Stein diskutierte und tauschte sich ein Teil der Mitglieder des Ausschusses 11 „Geldwäscheprävention“ zur möglichen Abgrenzung zwischen Buchführung und Steuerberatung im Rahmen des Privilegs nach § 43 Abs. 2 GwG aus. Ziel der Unterarbeitsgruppe ist es, eine praxistaugliche Klarstellung in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AAH) zu erarbeiten.

17. Juni 2024

2. Sitzung AG Mittelstand (IDSt), Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Dirk Rose stellte in der Sitzung den aktuellen Stand zu dem Thema Tax CMS sowie denkbare Lösungsansätze dar, die auch für nicht anschlussgeprüfte Unternehmen greifen könnten. Des Weiteren wurden aktuelle Tools zur Erstellung einer E-Rechnung, wie beispielsweise „Easybill eRechnung“ und „DATEV E-Rechnungsschreibung“, vorgestellt.

18. Juni 2024

42. Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Strafrecht“, Berlin

Im Mittelpunkt der Ausschusssitzung stand das Thema Tax CMS. Die Ausschussmitglieder überarbeiteten die Hinweise der BStBK für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem und diskutierten unter dem Vorsitz von Vizepräsident Dirk Rose mit den Gästen des BMF die von der BStBK die konzipierten Lösungsvorschläge für nicht anschlussgeprüfte Unternehmen. Des Weiteren wurden u. a. Themen wie das finanzgerichtliche Revisionsrecht oder die Anpassung des Umsatzsteuerverfahrensrechts behandelt.

19. Juni 2024

10. Sitzung des AK „Steuerberaterplattform in der Lohnabrechnung“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz des für Lohnabrechnungsfragen zuständigen BStBK-Präsidenten Karl-Heinz Bonjean erörtern die Mitglieder des Arbeitskreises eine Reihe von „Use-Cases“ für die Anwendung der Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung. Ziel der Sitzung ist die Vorbereitung der Präsentation im AK „Sozialversicherung“ am 25. Juni 2024 im BMAS.

19. Juni 2024

5. Erfahrungsaustausch Fachassistent/-in „Land- und Forstwirtschaft“, Videokonferenz

Die Teilnehmer des Erfahrungsaustauschs haben die Prüfungskampagne 2024 ausgewertet und den Ablaufplan für die nächste Prüfung im Frühjahr 2025 unter der Leitung des BStBK-Vizepräsidenten Alexander Schöffner und der federführenden StBK Nürnberg festgelegt.

20. Juni 2024

Gespräch mit Vertretern des GKV-Spitzenverbands und der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Einführung einer VDB in der Sozialversicherung, Videokonferenz

BStBK-Präsident Karl-Heinz Bonjean erörtert vor dem Hintergrund der Einführung der VDB in der Sozialversicherung eine Reihe von Fragen mit Vertretern des GKV-Spitzenverbands und der Deutschen Rentenversicherung Bund.

20. Juni 2024

Versicherungsausschuss des VSW, Wiesbaden

BStBK-Präsident Dr. Holger Stein erörterte mit den Vertretern der Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (VSW) u. a. die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), und hier insbesondere die Initiative der WPK zur summenmäßigen Beschränkung der Haftung für Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sowie die letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen bis zum 30. September 2024 hinsichtlich der Haftungsrisiken.

21. Juni 2024

53. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz

Der Ausschussmitglieder diskutierten bei der Sitzung u. a. Vorschläge zur weiteren Modernisierung und Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems und die neuen Entwicklungen rund um die E-Rechnung, insbesondere das vom BMF zur E-Rechnung am 13. Juni 2024 veröffentlichte BMF-Schreiben. Sodann tauschten sie sich mit der Leiterin und einem Referatsleiter der Unterabteilung III C im BMF, zu verschiedenen umsatzsteuerlichen Themen aus.

25. Juni 2024

AK „Sozialversicherung“ im BMAS, Berlin

Karl-Heinz Bonjean, im BStBK-Präsidium für Lohnabrechnung zuständig, hat in der Sitzung des AK „Sozialversicherung“ im BMAS den anwesenden Vertretern der

Sozialversicherungsträger die Vorstellungen des Berufsstands für eine VDB in der Sozialversicherung präsentiert. Der Gesetzgeber hat die BStBK-Initiative im Bürokratienteilungsgesetz IV aufgegriffen, nach dem Vorbild der steuerrechtlichen VDB eine VDB auch im Bereich der Sozialversicherung ab dem Jahr 2028 zu schaffen. Das Gesetz soll im Herbst 2024 den Bundesrat passieren.

25. Juni 2024

Arbeitsgruppengespräche mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern, Nürnberg

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Dr. Dieter Mehnert wurde zunächst anhand einer Betriebsprüfung eine mögliche User-Story unter Nutzung der digitalen Steuerberateridentität skizziert. Sodann verständigten sich die Teilnehmer darauf, dass eine direkte Anbindung an die NEZO-Schnittstelle sinnvoll ist und weiterverfolgt werden soll.

Ende Juni 2024 Gespräche mit Bundestagsabgeordneten zum Thema BDSG

Die BStBK führte gemeinsam mit Vertretern von BRAK und WPK Gespräche mit Bundestagsabgeordneten bezüglich der von den Organisationen gemeinsam angeregten Änderungen des BDSG im Hinblick auf die Einschränkung datenschutzrechtlicher Ansprüche zum Schutz des jeweiligen Berufsgeheimnisses und des berufsrechtlichen Zurückbehaltungsrechts der Handakte.

54. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2024 bis 30.09.2024

10.07.2024	StB-Verband Berlin-Brandenburg – TAX Arena
20.07.2024	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
16.08.2024	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
27.08.2024	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
03.09.2024	Arbeitskreis Neuordnung Berufsausbildung
07.09.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.09.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.09.2024	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

11.09.2024	Vorstandssitzung	21.10. bis 25.10.2024	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2024/25
11.09.2024	Sitzung Berufsbildungsaus- schuss		
11.09.2024	Treffen mit Ehrenamtlern		
12.09.2024	Seminar „Aktuelles steuerli- ches Verfahrensrecht“	24.10./25.10.2024	75. HLBS Steuerfachtagung
12.09.2024	Bestellung neuer Steuerbera- terinnen und Steuerberater	06.11.2024	Vorstandssitzung
16.09. und 17.09.2024	110. Bundeskammer- versammlung	06.11.2024	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
19./20.09.2024	Workshop Steuerfachte- stelle/r – Rahmenlehrplan	07.11.2024	Rechnungsprüfung
23.09.2024	StB-Prüfung – Ausschusssit- zung	07.11.2024	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
24.09. und 25.09.2024	Ausbildungsmesse „vocatium“	08.11. bis 09.11.2024	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprü- fung Herbst/Winter 2024/25
25./26.09.2024	Geschäftsführertagung Ost		
27.09.2024	Arbeitskreis Neuordnung Berufsausbildung	13.11./14.11.2024	18. Arbeitstagung der nord- deutschen StBK'ern mit den Richtern und Staatsanwälten
VI. Termine		23.11.2024	Ausbildungsmesse „Parentum“
01.10.2024	Herbstfachtagung des StB- Verbandes Berlin-Branden- burg	23.11.2024	Ordentliche Kammerversammlung
03.10./04.10.2024	Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Kroatien	23.11.2024	Vorstandssitzung
08.10. bis 10.10.2024	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2024	23.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.10. bis 15.10.2024	47. Deutscher Steuerberater- tag		Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
16.10.2024	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachas- sistent/in Lohn und Gehalt	26.11. und 27.11.2024	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/Winter 2024/25
19.10.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	03.12.2024	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“
19.10.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	06.12.2024	115. Beiratssitzung – DATEV
		11.12./12.12. und 13.12.2024	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“

Anlagen

- [Rundschreiben 04/2024](#) der Steuerberaterkammer Brandenburg – Gutachtertätigkeiten für Gerichte im Kammerbezirk der StBK Brandenburg
[Anlage RS 04/2024](#)
- [Rundschreiben 05/2024](#) der Steuerberaterkammer Brandenburg - Zwischenprüfung 2025 erstmals nach neuer Prüfungsordnung
[Anlage RS 05/2024](#)
- [DWS-Steuerberater Medien GmbH – 3. Werbewelle](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Werbung Seminare](#)
- [Flyer – Save the Date: D-A-CH Steuerkongress 2025!](#)

